

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



2015.1467

WEISUNG

VOM 1. JULI 2012

BERECHNUNG DES SOZIALHILFEBUDGETS

STAND 01.01.2016

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
ANERKANNTE AUSGABEN	4
1. GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT	4
1.1 GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT.....	4
1.2 PAUSCHALE FÜR PERSONEN IN STATIONÄREN MEDIZINISCHEN ODER SOZIALEN EINRICHTUNGEN	6
1.3 GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT VON PERSONEN IN STRAFANSTALTEN	6
1.4 PAUSCHALE FÜR PERSONEN OHNE FESTEN WOHNSITZ.....	6
1.5 PAUSCHALE FÜR JUNGE ERWACHSENE.....	7
2. ANREIZZULAGEN	7
2.1 AUSBILDUNGSZULAGE.....	7
3. WOHN- UND UMZUGSKOSTEN	7
3.1 ANSPRUCH AUF EINE WOHNUNG - NOTUNTERKUNFT.....	7
3.2 ZUGELASSENE MIETZINSE	7
3.3 3.3 MIETZINS VON PERSONEN MIT WOHN-EIGENTUM	11
3.4 MIETZINS VON JUNGEN ERWACHSENEN.....	11
3.5 MIETZINS VON PERSONEN IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN	12
3.6 MIETZINS VON VORÜBEGEHEND BEI DRITTEN WOHNENDEN PERSONEN	12
3.7 MIETZINSRÜCKSTÄNDE.....	12
4. MEDIZINISCHE KOSTEN	12
4.1 MEDIZINISCHE GRUNDVERSORGUNG	12
4.2 KOSTEN FÜR BRILLEN	14
4.3 ZAHNARZTKOSTEN	14
4.4 KOSTEN FÜR NOTFALLTRANSPORTE UND DRINGENDE SPITALPFLEGE	15
5. SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN	16
5.1 ANSPRUCH UND INHALT	16
5.2 ZUSATZVERSICHERUNG – KRANKHEITS- ODER BEHINDERUNGSBEDINGTE AUSLAGEN	16
5.3 KOSTEN FÜR REISE UND VERPFLEGUNG AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN, FÜR DIE ARBEIT ODER FÜR DIE SCHULE/AUSBILDUNG	17
5.4 KOSTEN FÜR INTEGRATION UND BETREUUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN, INSBESONDERE KINDERBETREUUNGSKOSTEN UND KOSTEN FÜR INTEGRATION INS SOZIALE LEBEN	18
5.5 MIT EINER AUSBILDUNG ODER DER SCHULPFLICHT VON KINDERN ODER JUGENDLICHEN VERBUNDENE KOSTEN.....	18
5.6 MIT DEN FAMILIÄREN BEZIEHUNGEN UND DER WOCHENEND- ODER FERIENANWESENHEIT DER KINDER VERBUNDENE KOSTEN	19
5.7 KOSTEN FÜR URLAUB UND ERHOLUNG	19
5.8 WEITERE SITUATIONSBEDINGTE KOSTEN	19
VON DER SOZIALHILFE NICHT ANERKANNTE AUSGABEN	20
6. AUSGABEN ZULASTEN DER PERSON	20
7. AUSGABEN ZULASTEN DER GEMEINDE	21
8. AUSGABEN ZULASTEN DRITTER	22
ANGERECHNETE EINKOMMEN	22
9. EINKOMMEN DER ERWERBSTÄTIGEN	23

9.1	LOHNBETRAG BEI UNREGELMÄSSIGEN EINKOMMEN	23
9.2	LOHNBETRAG BEI VORÜBERGEHEND FEHLENDEN GELDMITTELN	23
9.3	LOHNBETRAG BEI QUELLENSTEUER	23
9.4	ANRECHNUNG VON 13. MONATSLohn UND GRATIFIKATIONEN	23
9.5	ABZUG DES EINKOMMENS-FREIBETRAGES	24
10.	EINKOMMEN DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN	25
11.	EINKOMMEN VON MINDERJÄHRIGEN.....	27
12.	STIPENDIEN/AUSBILDUNGSDARLEHEN	28
13.	HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG.....	28
14.	HYPOTHETISCHE EINKOMMEN	28
15.	VORSCHÜSSE AUF EINKOMMEN UND RÜCKWIRKENDE EINKOMMEN.....	29
	VERMÖGEN	30
16.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	30
17.	BEWEGLICHE VERMÖGENSWERTE.....	31
18.	GRUNDEIGENTUM.....	31
19.	KINDESVERMÖGEN	33
20.	GENUGTUUNGSENTSCHÄDIGUNG.....	34
21.	LEBENSVERSICHERUNG DER 3. SÄULE 3B (FREIE VORSORGE)	34
22.	AHV-VORBEZUG	34
23.	GUTHABEN DER 2. UND 3. SÄULE 3A (GEBUNDENE VORSORGE)	34

Anhänge : Wertbestimmung bei der Liegenschaft

EINLEITUNG

Die vorliegende Weisung bestimmt die Grundlagen für die Berechnung des Sozialhilfebudgets, besonders das berücksichtigte Einkommen und Vermögen und die anerkannten Ausgaben (Art. 10 Abs. 6 GES ; Art. 1 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 ARGES). Sie hebt sämtliche bestehenden Dokumente und Weisungen im Zusammenhang mit der Budgetberechnung auf und ersetzt diese.

Die vorliegende Weisung beschreibt welche mit der Budgetberechnung zusammenhängende Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) im Kanton Wallis angewandt werden (insbesondere die Mehrheit der Kapitel B und C, sowie E.1 und E.2, H.2, H.7 und H.8).

Die besonderen Grundsätze der SKOS-Richtlinien für die Sozialhilfe der jungen Erwachsenen und für die Lebensgemeinschaften und Konkubinate (SKOS-Richtlinien B.2.3, B.2.4, B.4, H.11 und F.5.1) sind nicht anwendbar, da dieser Bereich durch Weisung des DGSK (Art. 14 Abs. 3 ARGES) auf ausführliche Weise behandelt wird.

Allgemeine Grundsätze der Budgetberechnung

Grundsätzlich wird das Budget aufgrund der tatsächlichen Situation der Person erstellt. Die Ausnahmen sind in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen (Kapitel bezüglich die Sanktionen) und durch Weisung des DGSK präzisiert. Wenn sich das Budget jeden Monat ändert, kann die Gemeinde die Berechnungsgrundsätze in einem Rahmenbeschluss festlegen. Das SMZ erarbeitet dann monatliche Budgets, die dem Sozialhilfeempfänger auf Gesuch ausgehändigt werden (Art. 31 Abs. 5 ARGES).

ANERKANNTE AUSGABEN

Es handelt sich um :

- die materielle Grundsicherung : Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Kap. 1), Anreizzulagen (Kap. 2), Wohnkosten (Kap. 3) und medizinische Grundversorgung (Kap. 4) ;
- die situationsbedingten Leistungen (Kap. 5).

Anwendbare SKOS-Richtlinien : B.1 (Begriff und Bedeutung der materiellen Grundsicherung), B.2 (Grundbedarf für den Lebensunterhalt), B.3 (Wohnkosten), C.1.7 (Umzugskosten), mit Ausnahme der Verweise auf die Richtlinien für die jungen Erwachsenen (B.4, H.11) und B.2.3, B.2.4 und F.5.1 über die familienähnlichen Gemeinschaften.

Nicht anwendbare SKOS-Richtlinien : C.2 und C.3.

SKOS B.1 (§ 1 bis 3) anwendbar :

« Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet verfügt werden.

Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt.

Die materielle Grundsicherung umfasst :

1. *den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2),*
2. *die Wohnkosten (einschliesslich der unmittelbaren Nebenkosten),*
3. *die Kosten für die medizinische Grundversorgung. »*

N.B. : Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln.

1. GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT

1.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

SKOS B.2.1 (Inhalt zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt) anwendbar :

« Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst folgende Ausgabenpositionen :

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzessionen und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die möglichen situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).

(...)

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet. »

Präzisierung für das Wallis : Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthält die Abfallgebühr. Es handelt sich um die Kehrichtsackgebühr und nicht um die bei den Wohnnebenkosten angerechnete Gebühr für die Kehrichtabfuhr (siehe Ziff. 3.2).

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthält die Empfangsgebühren TV/Radio (Billag) sowie die Abonnemente für private Sender und die mit dem Internet verbundenen Kosten.

SKOS B.2.2 (Betrag des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt) anwendbar, mit Ausnahme der Verweise auf die Richtlinien B.4 und H.11 für die jungen Erwachsenen. Sie legt die « ab 2016 empfohlenen Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt » fest, indem sie sich gemäss folgender Tabelle auf den « Grundbedarf für den Lebensunterhalt 2011 (zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84% per 01.01.2013) » stützt. Die bei den Ergänzungsleistungen erfolgte Erhöhung aufgrund der Teuerung von 0.4% per 01.01.2015 wurde nicht übernommen.

Haushaltsgrösse	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Haushalt Mt./Fr.	Aquivalenzskala	Grundbedarf ab 2016 Pauschale Person Mt./Fr.
1 Person	986.-	1.00	986.-
2 Personen	1'509.-	1.53	755.-
3 Personen	1'834.-	1.86	611.-
4 Personen	2'110.-	2.14	528.-
5 Personen	2'386.-	2.42	477.-
pro weitere Person	+ 200.-		

(...)

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten). »

Präzisierung für das Wallis : Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird entsprechend der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestimmt. In gewissem Masse werden die Personen, die nicht Teil der Familieneinheit sind, berücksichtigt. Die SKOS-Richtlinien B.2.3 und B.2.4 sind nicht anwendbar (siehe betreffende Weisung des

Departements über das Sozialhilfebudget für Fälle mit besonderer Haushaltszusammensetzung – Konkubinats-, familienähnliche Gemeinschaft, Wohngemeinschaft).

1.2 Pauschale für Personen in stationären medizinischen oder sozialen Einrichtungen

SKOS B.2.5 anwendbar :

« *Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. (...)*

Die Pauschale beträgt Fr. 255.- bis 510.- pro Monat, falls nicht anderweitige kantonale Regelungen gelten. »

Präzisierung für das Wallis : Die Richtlinie ist anwendbar, wenn es sich um eine stationäre medizinische oder soziale Einrichtung handelt. Es handelt sich um eine Pauschale für das persönliche Budget (Taschengeld, Kleidung, Coiffeur, Telefon, Zigaretten, etc.), welche grundsätzlich Fr. 255.- pro Monat beträgt. Allfällige begründete Zuschläge sind bis zu der durch die SKOS-Richtlinie festgelegten Obergrenze von Fr. 510.- möglich. Die Begründung muss in der Rubrik « Bemerkung » des Budgets aufgeführt sein. Für die platzierten Minderjährigen und jungen Erwachsenen, siehe die entsprechende Weisung.

Die volljährigen Personen leisten während eines Spitalaufenthaltes eine Spitalkostenbeteiligung, die sich auf Fr. 15.- pro Tag beläuft. Davon ausgenommen sind minderjährige Personen, volljährige Personen bis 25 Jahre in Ausbildung und Frauen, die sich in Zusammenhang mit der Mutterschaft im Spital aufhalten. Diese Kosten entsprechen hauptsächlich den Verpflegungskosten und werden zu den Spitalkosten dazugerechnet. Die Beträge werden zusätzlich zum oben erwähnten persönlichen Budget vollumfänglich ins Sozialhilfebudget aufgenommen, insofern während der fraglichen Zeit eine Pauschale für Personen in stationären medizinischen oder sozialen Einrichtungen bezahlt worden ist.

Begibt sich eine Person nur während des Tages ins Spital und nimmt dort ihr Mittagessen ein, so sind die unter Ziffer 5.3 festgelegten Grundsätze anwendbar. Ein Betrag von Fr. 5.- pro Mahlzeit wird ins Budget eingerechnet (Mahlzeit in einer Einrichtung).

Für Minderjährige findet die Weisung betreffend die Kostenübernahme für die Platzierung Minderjähriger Anwendung.

1.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt von Personen in Strafanstalten

Es besteht keine anwendbare SKOS-Richtlinie für solche Fälle. Die SKOS-Richtlinie B.2.5 ist nicht anwendbar, da sich die Situation der Gefangenen von jener der Personen in stationären, medizinischen oder sozialen Einrichtungen unterscheidet und das Ziel der Eingliederung bei ihnen nicht zutrifft.

Anwendbare Grundsätze im Wallis : Gegen Bezahlung haben die Gefangenen Zugang zu bestimmten Sonderleistungen (Fernsehgerät, Kühlschrank, DVD-Spieler, etc.) oder zu gewissen Lebensmitteln (Kaffee, Snacks, Zigaretten). Manchmal müssen sie sich Kleider kaufen. Oftmals können sie arbeiten und ein kleines Entgelt beziehen, welches ihnen ermöglicht, diese Produkte zu bezahlen. Das gesamte Entgelt wird ohne Abzug des Freibetrages (siehe Ziff. 9.5) ins Budget integriert. Von diesem Betrag verbleiben Fr. 150.- als Taschengeld zur freien Verfügung. Der Restbetrag kann dazu dienen, weitere besondere Kosten, die zu begründen sind, zu decken, namentlich medizinische Kosten. Die Begründung muss in der Rubrik « Bemerkung » des Budgets aufgeführt sein.

Wenn die Gefangenen diese Tätigkeit verweigern, wird der Betrag, den sie hätten verdienen können, in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe (Art. 19bis Abs. 3 GES sowie Art. 2 Abs. 1 und 3 ARGES) berücksichtigt. Die Arbeitsmöglichkeiten unterscheiden sich je nach Gefängnis oder Situation. Die Untersuchungshaft erlaubt es beispielsweise nicht immer, einer Tätigkeit nachzugehen. Die Sozialhilfebehörde überprüft, wie es sich bei der betreffenden Strafanstalt verhält. Wenn die Person nicht die Möglichkeit hat zu arbeiten, oder wenn das Entgelt nicht genügt, um die Fr. 150.- für das Taschengeld zu erreichen und die weiteren besonderen Kosten, wie zum Beispiel medizinische Kosten, zu decken, kann die Sozialhilfe eingreifen.

1.4 Pauschale für Personen ohne festen Wohnsitz

Es besteht keine anwendbare SKOS-Richtlinie für solche Fälle. Die Pauschale wird

entsprechend der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit berechnet und um 15% gekürzt. Diese Kürzung berücksichtigt die Tatsache, dass diese Personen nicht mit sämtlichen im ordentlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthaltenen Ausgaben belastet sind. Für die jungen Erwachsenen ist Ziff. 1.5 anwendbar.

1.5 Pauschale für junge Erwachsene

Die SKOS-Richtlinie B.4 ist nicht anwendbar.

Als "junge Erwachsene" gelten alle Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr.

Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Zeit zwischen obligatorischer Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien. Bildungs- und Integrationsmassnahmen stehen bei dieser Gruppe im Fokus. Junge Erwachsene sollen aber durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird auf den Nothilfebetrag von Fr. 500.- herabgesetzt, wenn der junge Erwachsene welcher im Unterstützungsbudget der Eltern nicht berücksichtigt ist :

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt,
- oder keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- oder keine eigenen Kinder betreut.

2. ANREIZZULAGEN

Die vorliegende Weisung betrifft nicht die Beträge, welche einer Person gewährt werden können, die an einer sozialen oder beruflichen Eingliederungsmassnahme teilnehmen. Die mit jeder Massnahme verbundenen Beträge werden in entsprechenden Weisungen umschrieben.

Die SKOS-Richtlinien C.2 und C.3 sind im Wallis nicht anwendbar.

2.1 Ausbildungszulage

Es besteht keine anwendbare SKOS-Richtlinie für solche Fälle.

Anwendbare Grundsätze im Wallis : Eine Ausbildungszulage von Fr. 150.- wird jeder Person ab dem 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, die eine Grundausbildung im Sinne der Weisung über die Unterstützung für die berufliche Ausbildung im Rahmen der Sozialhilfe absolviert. Es handelt sich um einen Förderbetrag, der nicht dazu dienen darf, die mit der Ausbildung zusammenhängenden Kosten (Transport, Verpflegung, Anmeldegebühren, etc.) zu bezahlen. Dieser Betrag ist nicht mit anderen Anreizleistungen (Freibetrag aus einer Berufslehre, Einkommensfreibetrag) kumulierbar.

Die Obergrenze für die kumulierten Ausbildungszulagen und für die Entschädigungen der verschiedenen Eingliederungsmassnahmen wird auf maximal Fr. 800.- pro Monat und pro Familieneinheit festgelegt.

3. WOHN- UND UMZUGSKOSTEN

SKOS B.3 im Wallis anwendbar, ausser was den Verweis auf die Richtlinien B.4 und H.11 über die besonderen Voraussetzungen für die jungen Erwachsenen und den Verweis auf die Richtlinien B.2.3, B.2.4 und F.5.1 über die familienähnlichen Gemeinschaften betrifft.

SKOS C.1.7 anwendbar.

3.1 Anspruch auf eine Wohnung - Notunterkunft

SKOS B.3 (vorletzter §) anwendbar, wenn eine Person ihre Wohnung verlassen muss :
« (...) ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen ».

Art. 32 Abs. 4 Bst. a ARGES anwendbar : Bei Bedarf ergreift die Gemeinde, das SMZ oder subsidiär die DSW dringliche Massnahmen.

Präzisierung für das Wallis : Die Gemeinden haben die Verpflichtung, jeder bedürftigen und auf ihrem Gebiet wohnhaften Person eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

3.2 Zugelassene Mietzinse

SKOS B.3 (§ 1 und letzter §) anwendbar :

« Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (...), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. »

« Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus wird empfohlen, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festzulegen. »

Präzisierung für das Wallis : Der Mietzins wird angerechnet, insofern er den durch jede Gemeinde oder Region festgelegten Ansätzen entspricht. Der Kanton verzichtet auf die Festlegung einheitlicher Ansätze, da sich die Mietzinse je nach Region erheblich unterscheiden und weil die Gemeinden am besten geeignet sind, die Situation des lokalen Wohnungsmarktes zu beurteilen. Es ist daher jeder Region oder Gemeinde vorbehalten, die Obergrenzen für die auf ihrem Gebiet zugelassenen Mietzinse festzulegen.

Kriterien für die Erstellung von kommunalen oder regionalen Ansätzen :

- Es ist vorzuziehen, dass die Ansätze, die zugelassenen Basis-Mietzinse ohne Nebenkosten festlegen, da diese anschliessend vollumfänglich ins Budget integriert werden.
- Die Ansätze müssen mit der Realität des Marktes der berücksichtigten Region übereinstimmen und müssen folglich regelmässig überprüft werden, da sie ansonsten gegenüber den Sozialhilfeempfängern nicht durchsetzbar sind.
- Die Gemeinde muss sich auf den Durchschnitt der aktuellen Mietzinse stützen : Berücksichtigung der neuen Wohnungen, deren Mietzins höher ist, aber auch der alten, billigeren Wohnungen, selbst wenn diese auf dem Markt schwierig zu finden sind, da sie schneller wiedervermietet sind. Hingegen sind Wohnungen mit besonders tiefem Mietzins (beispielsweise aufgrund von Überalterung verbunden mit fehlender Renovierung) für die Marktsituation nicht repräsentativ und können für die Bestimmung des durchschnittlichen Mietzinses nicht als Grundlage herangezogen werden.
- Die Ansätze müssen die Haushaltsgrösse und deren Zusammensetzung berücksichtigen. So gilt es zu berücksichtigen, dass ein Kind nicht das Zimmer mit einem der Elternteile teilt, dass aber im Allgemeinen zwei Kinder ein solches teilen können.
- Die den Sozialhilfeempfängern kommunizierten Ansätze werden gemäss Gesamtgrösse des Haushaltes und nicht nach derjenigen der Unterstützungseinheit festgelegt.
- Der Parkplatz wird von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Bei der Anwendung muss ein gewisser Handlungsspielraum zugelassen werden, um den Sonderfällen Rechnung tragen zu können.

Die Ansätze müssen der DSW sowie dem betreffenden SMZ mitgeteilt werden, damit dieses die Personen, die sich auf dem betroffenen Gebiet niederlassen möchten, sowie die anderen Sozialdienste oder Gemeinden bei einem Wohnsitzwechsel informieren können (siehe Rubrik « Umzug »). Die DSW kann die kommunalen und regionalen Ansätze anpassen, die den obenerwähnten Kriterien nicht zu entsprechen scheinen.

WOHNNEBENKOSTEN

SKOS B.3 (§ 1 und § 2) anwendbar :

« (...) Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (...).

Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, insofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden. »

Präzisierung für das Wallis : Die Wohnnebenkosten werden bis in die Höhe des tatsächlichen Betrages angerechnet. Es handelt sich um folgende Kosten : Gebühr für Abwasser und Kanalisation, Kehrtafelgebühren, Hauswartkosten, Elektrizität für gemeinsam genutzte Räume, Abgabe für Kabelfernsehen (durch den Energielieferanten), Versorgung von Trinkwasser und Abwasserentsorgung, Energiekosten (Heizung und Warmwasser). Bei elektrischer Heizung ist der Betrag der damit verbundenen Elektrizitätskosten zu bestimmen. Dazu verlangt die Sozialhilfebehörde beim entsprechenden Stromlieferungsunternehmen eine detaillierte Abrechnung oder legt einen Anteil an den Heizkosten fest (ungefähr 70%). Die anderen Gebühren sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt mit eingeschlossen (siehe Ziff. 1.1).

Die mit dem Gebäude zusammenhängenden Kosten gehen vollständig zulasten des Eigentümers und dürfen nicht auf die Wohnnebenkosten des Mieters übertragen werden : Gebäudeversicherungen, Unterhalts- und Renovierungskosten, Zuweisung eines Betrages an den Renovierungsfonds, Grundstücksteuer, Hypothekenzinsen und Amortisierung.

VERFAHREN BEI ÜBERHÖHTEM MIETZINS

SKOS B.3 (§ 3, § 4 und vorletzter §) anwendbar :

« Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einer Entscheidung zu berücksichtigen: die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. »

« Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass die unterstützte Person den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen. »

Präzisierung für das Wallis : Die Situation des Mieters im Moment der Mietvertragsunterzeichnung wird untersucht.

- Es wird lediglich der zugelassene Betrag gemäss den Ansätzen der Gemeinde ins Budget integriert, wenn der Mieter im Moment der Unterzeichnung des Mietvertrages wusste, dass seine finanzielle Situation es ihm nicht ermöglicht, den Mietzins zu bezahlen oder wenn er Sozialhilfe bezog und sich nicht vergewisserte, dass der Mietzins von der Gemeinde auch zugelassen wird (siehe Rubrik « Umzug »). Dies ist auch der Fall, wenn er sich vor dem Gesuch um Sozialhilfe in finanziellen Schwierigkeiten befunden hat und er keine Vorkehrungen getroffen hat, um eine Wohnung zu finden, die seiner Situation entspricht.
- Der gesamte Mietzins wird angerechnet, wenn der Hilfsempfänger eine seiner finanziellen Situation entsprechende Wohnung übernommen hat und er kurzfristig nicht vorsehen konnte, dass seine Situation ihn an der Übernahme des Mietzinses hindern könnte.

Wenn ein Umzug in eine günstigere Wohnung zumutbar ist, eröffnet die Gemeinde der Person eine anfechtbare Verfügung, die folgende Angaben enthält : die Verpflichtung zur Suche nach einer günstigeren Wohnung, die dafür vorgesehene Frist (unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfristen, um doppelte Mietzinse zu vermeiden), der in der Gemeinde zugelassene Mietzinsbetrag, die Verpflichtung der Person, den Betrag des zugelassenen Mietzinses überprüfen zu lassen, wenn sie die Gemeinde wechselt (siehe Rubrik « Umzug »), die Verpflichtung über die regelmässige Vorlage der Nachweise über die Wohnungssuche und die Konsequenzen beim Fehlen einer solchen Wohnungssuche. Die Gemeinde verlangt vom Sozialhilfeempfänger, sie vor der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages zu verständigen, um ihn bei dem Vorgehen mit dem Eigentümer zu unterstützen und einen doppelten Mietzins zu vermeiden.

Wenn die Person nach Ablauf der angesetzten Frist die notwendigen Schritte für die Suche nach einer Wohnung, die den von der Gemeinde vorgegebenen Kriterien entspricht, nicht unternommen hat, kann die Gemeinde den im vorangehenden Entscheid angegebenen Betrag des zugelassenen Mietzinses ins Budget aufnehmen. Sie erlässt eine begründete anfechtbare Verfügung, indem sie belegt, dass Wohnungen vorhanden sind, die dem zugelassenen Mietzins entsprechen und für den Sozialhilfeempfänger annehmbar sind.

UMZUG

SKOS B.3 (§ 6) anwendbar :

« Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. Für die bei einem Wegzug zu übernehmenden Kosten gilt Kapitel C.1.7. »

SKOS C.1.7 anwendbar :

« Ziehen unterstützte Personen aus der Gemeinde (bzw. aus dem Kanton) weg, so hat das bisherige Sozialhilfeorgan folgende Kosten zu decken :

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt im bisherigen Umfang für einen Monat ab Wegzug
- Umzug
- erster Monatsmietzins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten

- sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände
- ausnahmsweise zu übernehmende vor dem Umzug fällige Mietkautionen (vgl. Kapitel B.3)

Dabei geht es darum, dass die unterstützten Personen genügend Zeit haben, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen, und auch das neue Sozialhilfeorgan die wirtschaftliche Hilfe sorgfältig festsetzen kann. »

SKOS C.1.8 (§ 1) anwendbar, bezüglich dem, was sie auf allgemeine Weise umschreibt :
« Die Sozialhilfeorgane können auch Kosten für besondere Anschaffungen wie Möbel (...) übernehmen. »

Präzisierung für das Wallis :

- Überprüfung des zugelassenen Mietzinses : Wenn die von der Sozialhilfe unterstützte Person eine Wohnung in einer anderen Gemeinde gefunden hat, wendet sie sich vor der Unterzeichnung des Mietvertrages an das SMZ oder an die aktuelle Wohnsitzgemeinde, um sich zu versichern, dass der Mietzins von der neuen Gemeinde zugelassen wird. Die den Sozialhilfeempfängern kommunizierten Ansätze werden gemäss Gesamtgrösse des Haushaltes und nicht nach derjenigen der Unterstützungseinheit festgelegt. Die Sozialhilfebehörde erkundigt sich bei der betreffenden Gemeinde und orientiert den Hilfeempfänger darüber. Verfügt die Gemeinde des neuen Wohnsitzes über keine Ansätze, wird sie dem Hilfeempfänger anschliessend auch keine Mietzinsobergrenze vorschreiben können - unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs.
- Umzugskosten: Im Rahmen des Möglichen sind die eigenen Mittel der Person (Hilfe durch Familie, Freunde,...) zu bevorzugen. Der Sozialhilfeempfänger muss der bisher verantwortlichen Gemeinde vorgängig eine Schätzung über die Umzugskosten vorlegen (Kostenvoranschlag, wenn es sich um ein Unternehmen handelt) ansonsten setzt er sich der Gefahr aus, dass die Gemeinde nur den von ihr als richtig eingeschätzten Betrag bezahlt. Die Gemeinde setzt den Sozialhilfeempfänger über diese Verpflichtung in Kenntnis. Die Gemeinde kann eine vorteilhaftere Lösung vorschlagen (ihren eigenen Dienst oder verlangen, sich an eine Stiftung zu wenden).
- Verschiedene Rechnungen : Die bisherige Gemeinde übernimmt die während des zusätzlichen Sozialhilfemonats ausgestellten Rechnungen.
- Besondere Kosten : Wenn die Person keine Wohnung mehr hat, kann die bisherige Gemeinde in Ausnahmefällen die vorübergehende Möbeleinlagerung bezahlen. Den Kauf von gebrauchten Möbeln und Gegenständen für die Grundausstattung, die unbedingt nötig sind, übernimmt ebenfalls die bisherige Gemeinde. Sie kann von der Person verlangen, sich zuerst an Hilfswerke zu wenden.

MIETZINSGUTSPRACHE

SKOS B.3 (§ 5) anwendbar :

« Beim Bezug einer preiswerten Wohnung sollte die Hinterlegung einer Kaution oder eine Mietzinsgutsprache der Sozialhilfeorgane vermieden werden. Ist dies nicht möglich, zählt dieser Betrag als eine Unterstützungsleistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen. »

Präzisierung für das Wallis : Auf Verlangen des Eigentümers kann diesem eine der folgenden Garantien erteilt werden :

- schriftliche Bestätigung, dass der Mietzins direkt von der Sozialhilfebehörde bezahlt wird, solange die Familie eine monatliche Sozialhilfe erhält, die den Mietzins übersteigt ;
- Übernahme der Kosten eines Kautionsunternehmens ;
- subsidiär, die Hinterlegung einer Mietzinsgarantie für einen bis drei Monate. Dieser Betrag wird in die Sozialhilfeabrechnung integriert, muss aber mit einer Klausel verbunden sein, die es der Gemeinde erlaubt, den hinterlegten Betrag zurückzuerhalten.

Wenn im Fall eines Umzuges von einer Gemeinde in eine andere der Eigentümer vor der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Garantie verlangt und die Gemeinde des neuen Wohnsitzes die Intervention vor dem Erlass ihrer anfechtbaren Verfügung über den Sozialhilfeanspruch verweigert, erteilt die bisherige Wohnsitzgemeinde gestützt auf die von der neuen Gemeinde anerkannten Ansätze die Garantie und lässt diese von der neuen Gemeinde übernehmen. Verfügt die Gemeinde des neuen Wohnsitzes über keine Ansätze oder gibt sie diese nicht bekannt, kann sie anschliessend weder die Übernahme der von der bisherigen Gemeinde erteilten Mietzinsgarantie verweigern noch wird sie dem Hilfeempfänger eine Mietzinsobergrenze vorschreiben können - unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs.

MITUNTERZEICHNUNG DES MIETVERTRAGES DURCH DIE GEMEINDE / UNTERVERMIETUNG DURCH DIE GEMEINDE

Keine SKOS-Richtlinie zu diesem Punkt.

Anwendbare Grundsätze im Wallis: Die Gemeinden sollten den Mietvertrag grundsätzlich nicht mitunterzeichnen. Tun sie dies trotzdem oder wenn sie Wohnungen, bei welchen sie als Hauptmieter auftreten, untervermieten, übernehmen sie die Verantwortung der Kosten, die gegenüber dem Eigentümer anfallen. Die Kosten werden nur dann als Sozialhilfe anerkannt, wenn sie Teil der ordentlich anerkannten Sozialhilfe sind.

MITUNTERZEICHNUNG DES MIETVERTRAGES DURCH DRITTE / BÜRGSCHAFT DURCH DRITTE

Keine SKOS-Richtlinie zu diesem Punkt.

Art. 20 GES ; Art. 47 ARGES und Art. 277 und 328 ZGB anwendbar, wenn es sich um den Vater oder die Mutter des Sozialhilfeempfängers handelt und dieser/diese Bürge oder Mitunterzeichner des Mietvertrages ist.

Anwendbare Grundsätze im Wallis: In der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es für eine Person ohne Einkommen schwierig eine Wohnung zu finden. Daher bitten gewisse Sozialhilfeempfänger ein Mitglied ihrer Familie, den Mietvertrag mit zu unterzeichnen oder dafür Bürgschaft zu leisten, damit der Eigentümer dem Vertragsabschluss zustimmt. Damit vermeidet die Gemeinde, für einen Sozialhilfe beziehenden Mieter, eine Mietzinsgarantie zu erteilen.

In den Fällen, in denen der Mitunterzeichner oder der Bürge danach nicht als Mitbewohner in der Wohnung lebt, wird dessen Mietzinsanteil nicht ins Sozialhilfebudget aufgenommen. Handelt es sich um den Vater oder die Mutter des Sozialhilfeempfängers, untersucht die Gemeinde die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Grundlage der mit der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht verbundenen Regeln. Ein solches Vorgehen ist unabhängig von der Gewährung der Sozialhilfe an die bedürftige Person.

3.33.3 Mietzins von Personen mit Wohneigentum

Die **Artikel 22 GES, 11 und 50 ARGES** geben die Grundsätze zur Gewährung von Sozialhilfe an Personen mit Wohneigentum vor. Sie sind in Kapitel 18 « Grundeigentum » aufgeführt.

SKOS B.3 (§ 1 und 9) anwendbar :

« Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind (...) (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten). »

« Wenn eine Person längerfristig unterstützt wird, hat sie keinen Anspruch auf die Erhaltung ihres Wohneigentums. Es ist aber, wenn die Zinsbelastung vertretbar ist, stets zu prüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Erhaltung des Eigentums für die Öffentlichkeit entstehen, nicht durch eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2). Reparaturkosten). »

Präzisierung für das Wallis: Die Gemeinde integriert im Budget den Betrag der Hypothekarzinsen an Stelle eines Mietzinses, soweit dieser Betrag denjenigen des durch die kommunalen Ansätze zugelassenen Mietzinses nicht übersteigt. Die mit dem Gebäude verbundenen Versicherungen werden berücksichtigt.

Bestimmte Kosten werden nicht ins ordentliche Budget aufgenommen, können aber dann berücksichtigt werden, wenn eine freiwillige Hypothek begründet worden ist und wenn die Hypothek diese Kosten vorsieht und diese unerlässlich sind :

- Amortisation der Schulden (nicht ins ordentliche Budget integriert, da die Sozialhilfe nicht für die Schuldentilgung bestimmt ist) ;
- Reparaturkosten und/oder Beteiligung an einem Renovierungsfonds.

3.4 Mietzins von jungen Erwachsenen

Artikel 9 Abs. 6 ARGES : « Grundsätzlich müssen junge Erwachsenen, die um Sozialhilfe ersuchen, mit ihren Eltern oder einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Davon ausgenommen sind die durch einen Arzt oder eine andere Behörde, die berechtigt ist sich dazu auszusprechen, ordnungsgemäss begründeten Fälle. »

Artikel 20 GES ist anwendbar, um die finanzielle Beteiligung der Eltern geltend zu machen, wenn der Jugendliche nicht bei ihnen lebt.

Die SKOS-Richtlinien B.4 und H.11 sind nicht anwendbar (siehe Kapitel « Einleitung »).

Anwendbare Grundsätze im Wallis :

Grundsätzlich muss der Jugendliche bei seinen Eltern leben, da die jungen Erwachsenen, die um Sozialhilfe ersuchen, ihre Kosten nach Möglichkeit senken müssen. In Situation in denen dies nicht der Fall ist, muss ein Vermittlungsversuch zwischen dem jungen Erwachsenen und seinen Eltern in Betracht gezogen werden.

Subsidiär kann der Jugendliche eine vom elterlichen Haushalt unabhängige Unterkunft haben.

Diese Möglichkeit wird nur zugelassen, wenn besondere Gründe sie rechtfertigen. Sie unterliegt einem Bericht einer sozialen, medizinischen oder therapeutischen Behörde. Es ist vom Jugendlichen zu verlangen, eine günstige Wohnung zu finden (Mietgemeinschaft, Zimmer bei Privatleuten, in einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft oder in einem Studentenwohnheim, mit oder ohne Kochgelegenheit).

Ausnahmsweise kann der Jugendliche eine eigene Wohnung haben : Besondere Gründe müssen dies rechtfertigen (z.B. Jugendlicher mit eigenen Kindern, medizinische Gründe, Werden diese Grundsätze nicht eingehalten, so ist das festgelegte Verfahren bei überhöhtem Mietzins anwendbar (siehe Ziff.3.2). Der Betrag des zugelassenen Mietzinses entspricht der günstigsten zumutbaren Lösung.

3.5 Mietzins von Personen in stationären Einrichtungen

Keine SKOS-Richtlinie zu diesem Punkt.

Anwendbare Grundsätze im Wallis : Die Übernahme des Mietzinses hängt von der voraussichtlichen Dauer der Platzierung in einer stationären medizinischen oder sozialen Einrichtung oder in einer Strafanstalt ab.

Übersteigt die Dauer der Platzierung sechs Monate, prüft die Gemeinde, ob es angemessen ist, eine Kündigung des Mietvertrages zu fordern und/oder von den in der Wohnung verbleibenden Personen zu verlangen, sich mit Blick auf ihre neue Situation eine günstigere Wohnung zu suchen. Die Gemeinde untersucht zusammen mit dem Eigentümer die Möglichkeiten, den Mietvertrag vorzeitig zu kündigen. Gegebenenfalls prüft die Gemeinde, ob es angemessen ist, die Möbel in einer Möbeleinlagerung aufzubewahren und die diesbezüglichen Kosten ins Budget zu integrieren.

3.6 Mietzins von vorübergehend bei Dritten wohnenden Personen

Keine SKOS-Richtlinie zu diesem Punkt.

Anwendbare Grundsätze im Wallis : Ist die Beherbergung nur vorübergehender Art, so wird im Budget kein Mietzins berücksichtigt. Im gegenteiligen Fall ist ein Mietvertrag oder ein Untermietvertrag erforderlich, damit der Mietzinsanteil des Sozialhilfeempfängers auf Grundlage der kommunalen Ansätze ins Budget aufgenommen werden kann.

3.7 Mietzinsrückstände

SKOS H.5 anwendbar (siehe Kapitel 6 « Ausgaben zulasten der Person »).

Artikel 7 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 GES : die DSW kann dringliche Massnahmen ergreifen.

Präzisierung für das Wallis : Wenn ein Sozialhilfesuchsteller mit einem von den kommunalen Ansätzen zugelassenen Mietzins in Gefahr ist, aus seiner Wohnung ausgewiesen zu werden, und insofern mit dem Vermieter keine andere Vereinbarung gefunden werden kann, kann die Gemeinde die Mietzinsrückstände ausnahmsweise übernehmen. Die Rückstände sollten zwei bis drei Monatsmietzinse nicht übersteigen. Im gegenteiligen Fall ist die Genehmigung durch die DSW erforderlich, damit die Beträge im Rahmen der Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden zugelassen werden (Art. 16 GES). Die Gemeinde eröffnet der betroffenen Person einen Entscheid.

Im Fall einer Ausweisung siehe Ziff. 3.1 « Anspruch auf eine Wohnung ».

4. MEDIZINISCHE KOSTEN

4.1 Medizinische Grundversorgung

KONTROLLE DES BEITRITTS IN EINE GRUNDVERSICHERUNG

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen (Art. 3 KVG). Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Versicherungspflicht und veranlassen gegebenenfalls den Beitritt von Amtes wegen (Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung und Artikel 1 der Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen).

SKOS B.5.1 (§ 1 bis 3) anwendbar :

« Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten. Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8). »

SKOS H.8 anwendbar :

« Damit auch alle Nichtsesshaften obligatorisch versichert werden, sollten die Kantone auch dann für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die Bezahlung der Prämien (durch den zivilrechtlichen Wohnkanton) sorgen, wenn es um Personen geht, die im betreffenden Kanton zwar keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, dafür aber ständigen Aufenthalt haben und welche zudem vom örtlichen Sozialhilfeorgan betreut werden.

In solchen Fällen hat zunächst eine Meldung des Aufenthaltskantons an den Wohnkanton zu erfolgen, mit der Aufforderung, die betreffenden Personen zu versichern. Bei bestrittener oder sonst unklarer Zuständigkeit sollte vorläufig der Aufenthaltskanton das Obligatorium durchsetzen und die Versicherungsprämien übernehmen.

Die gleichen Grundsätze können auch dann herangezogen werden, wenn es deswegen Schwierigkeiten gibt, weil jemand zwar über einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz verfügt, dieser aber nicht mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt. »

Präzisierung für das Wallis : Bei mangelnder Sorgfalt bei der Kontrolle der Versicherungspflicht oder bei der Einwohnerkontrolle gehen allfällige Gesundheitskosten ausschliesslich zulasten der Gemeinde.

PRÄMIEN DER KRANKENGRUNDVERSICHERUNG

SKOS B.5.1 (§ 4 bis 6) anwendbar :

« Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, (...). »

Art. 12ter GES ist anwendbar.

Präzisierung für das Wallis :

Prämiensubvention für das laufende Jahr :

- Für die Prämien des laufenden Jahres wird bei der kantonalen Ausgleichskasse (KAK) ein Subventionsgesuch eingereicht. Gewährt die KAK eine Subvention von 100%, so übernimmt sie die Prämien ab dem Datum der Gewährung der Sozialhilfe.
- Ein Gesuch um Subvention von 100% ist für Personen möglich, die keine Sozialhilfe beziehen, wenn ihr Einkommen nach Abzug der Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern und der tatsächlichen Prämien für die Krankengrundversicherung unter den SKOS-Normen liegt. Die Sozialhilfebehörde leitet das spezielle Subventionsgesuch mit dem dafür vorgesehenen Formular an die KAK weiter.

Liegt die Prämie höher als der Betrag für die Subvention von 100%, überprüfen die Sozialhilfebehörden systematisch, ob es angemessen ist, von der Person einen Wechsel der Krankenkasse zu verlangen.

Für Personen mit einer höheren Prämie als der Subventionsbetrag und bei denen ein Krankenkassenwechsel nicht möglich ist, oder für diejenigen die nicht subventioniert werden (Geburt im laufenden Jahr, Ankunft aus dem Ausland...), können die Sozialdienste ausnahmsweise den von der Subvention ungedeckten Anteil der Grundversicherungsprämie übernehmen.

Die Prämienrückstände aus dem Vorjahr werden von der KAK auf Vorlage eines Verlustscheines bezahlt.

Die übrigen besonderen Situationen sind Gegenstand einer Genehmigung durch die DSW (z.B. Prämienrückstände in einem anderen Kanton).

FRANCHISE UND SELBSTBEHALTE

SKOS B.5.1 (§ 6 am Ende) anwendbar :

« (...) ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen. »

Präzisierung für das Wallis :

Die während der Sozialhilfemonate ausgestellten Rechnungen für Franchise und Selbstbehalte (siehe Rechnungsdatum) werden auf Grundlage der Krankenkassenabrechnung ins Sozialhilfebudget aufgenommen.

Rechnungen für Rückstände für Franchise und Selbstbehalte :

- Die Sozialhilfe ist nicht für die Regelung von Schulden zuständig.
- Auf Vorlage eines Verlustscheines durch die Krankenkasse werden die Rückstände für Franchise und Selbstbehalte von der KAK übernommen.
- Bei bestehenden Rückständen mit einer oder zwei innerhalb der letzten zwei Monate ausgestellten Rechnungen mit geringen Beträgen, kann die Sozialhilfebehörde die Bezahlung im Rahmen der Sozialhilfe ausnahmsweise zulassen, um damit ein Betreibungsverfahren zu vermeiden, wenn kein anderes Betreibungsverfahren läuft.
- Schulden betreffend Franchise oder Selbstbehalte können sich als Schwierigkeiten der Person bei der Verwaltung ihres Budgets herausstellen. In diesem Fall ergreift die Sozialhilfebehörde die erforderlichen Massnahmen, um neue Schulden diesbezüglich zu verhindern (Art. 16 Abs. 3 bis 6 ARGES).

4.2 Kosten für Brillen

Die optischen Brillen werden subsidiär zum von der Krankenkasse übernommenen Betrag bezahlt, wenn der Wechsel der Brille notwendig und die Höhe des Preises vernünftig ist. Ist der Wechsel des Brillengestells nicht erforderlich, werden nur die Gläser bezahlt. Wenn das Gestell ersetzt werden muss, wird der Betrag aufgrund eines Kostenvorschlages zu einem massvollen Preis zugelassen.

4.3 Zahnarztkosten

SKOS B.5.2 anwendbar :

« Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvorschlag zu verlangen (vgl. Kapitel H.2). Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen.

Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen. »

SKOS H.2 anwendbar :

« Es ist zu unterscheiden zwischen Notfallbehandlung und Sanierung. Die Notfallbehandlung soll Patientinnen bzw. Patienten schmerzfrei und kaufähig machen; diese Ziele können mit einfachen, z.T. provisorischen zahnärztlichen Mitteln erreicht werden. Eine einfache und zweckmässige Sanierung besteht in der Entfernung nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, in der Erhaltung strategisch wichtiger Zähne, im Legen von Füllungen und in der zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit nötigen Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden (v.a. Modellguss). Kronen- und Brückenversorgungen fallen in der Regel nicht unter den Begriff der einfachen Sanierung, solange die Gebissfront nicht betroffen ist. »

Präzisierung für das Wallis :

Der Anspruch auf die Übernahme der Zahnpflege durch die Sozialhilfe beginnt im Moment der Einreichung des Sozialhilfesuches. Die Behandlungen vor diesem Datum werden von der Sozialhilfe nicht übernommen.

Die von der Sozialhilfe dem behandelnden Arzt erteilte Kostenübernahmegarantie deckt die gesamte Behandlung ab Beginn des Anspruchs. Wenn die Person im Verlaufe der Behandlung aus der Sozialhilfe ausscheidet oder die Wohnsitzgemeinde wechselt, bleibt die Garantie gegenüber dem behandelnden Arzt gültig. Der Sozialdienst muss jedoch die Rückerstattungsfähigkeit der unterstützten Person oder der Eltern überprüfen.

Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, gilt es zu überprüfen, ob der Sozialhilfeempfänger über eine Zusatzversicherung verfügt, welche Zahnbehandlungen deckt. Auf dem Formular wird ein Zusatz angebracht, in welchem der Sozialhilfeempfänger ausdrücklich erklärt, dass er über keine solche Versicherung verfügt.

Die Beträge der Kostenvoranschläge für Zahnbehandlungen können dem Sozialhilfeempfänger nicht verrechnet werden. Sie werden gemäss dem Harmonisierungsgesetz zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.

Erhaltende Behandlungen

- Die im Notfall oder zur Erhaltung der Kaufähigkeit erfolgten Behandlungen werden ohne vorgängig durch eine Sozialhilfebehörde erteilte Kostenübernahmegarantie bis in Höhe von Fr. 500.- angerechnet.
- Wenn die Kosten zwischen Fr. 500.- und Fr. 1'000.- betragen, muss der Zahnarzt auf dem offiziellen, durch das SMZ abgegebene Formular der DSW einen zahnärztlichen Kostenvoranschlag erstellen. Die Kostenübernahmegarantie liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde (im Zweifelsfall kann sie bei der DSW die Überprüfung durch den Vertrauenszahnarzt verlangen).
- Betrag des Kostenvoranschlages über Fr. 1'000.-: Das SMZ leitet den Kostenvoranschlag der DSW zur Genehmigung durch den vom für das Sozialwesen zuständigen Departement bestimmten Vertrauenszahnarzt weiter. Bestreitet die Gemeinde den garantierten Betrag teilweise oder vollständig, dann muss sie sich auf eine ausführliche und begründete Gegenexpertise stützen, die von einem neutralen Zahnarzt erstellt wird und sie muss die diesbezüglichen Kosten selber übernehmen. Hat der Sozialhilfeempfänger eine zahnärztliche Behandlung von über Fr. 1'000.- vornehmen lassen, ohne sich an die Sozialhilfebehörde zu wenden, so wird nur derjenige Betrag übernommen, der aufgrund eines Kostenvoranschlages zugelassen worden wäre.

Kieferorthopädische Behandlungen

Die Lage ist komplexer was die kieferorthopädischen Behandlungen anbelangt. Folgende Punkte müssen dabei berücksichtigt werden :

- Die subventionierten Behandlungen können übernommen werden. Das heisst, die medizinisch erforderlichen Behandlungen, die gemäss der abschliessenden kantonalen Liste Anspruch auf Subventionierung haben. Die nicht subventionierten Behandlungen, die medizinisch nicht erforderlich sind, werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Die aussergewöhnlichen Situationen, die nicht in diese beiden Kategorien fallen, sind Gegenstand eines spezifischen Gesuches bei der Dienststelle für Sozialwesen.
- Die Sozialhilfe gewährleistet subsidiär den Anteil der Eltern während der gesamten Behandlung ab Eröffnung des Sozialhilfeanspruchs der Familie, aber höchstens 60% von Fr. 9'000.- (gemäss Übereinkunft mit der Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege).
- Die kieferorthopädischen Behandlungen dehnen sich im Allgemeinen über einen Zeitraum von mehreren Jahren aus. Wenn der Patient die Behandlung unterbricht, fordert die Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege die Familie mit eingeschriebenem Brief auf, die Behandlung wieder aufzunehmen. Eine Kopie dieses Schreibens wird an das sozialmedizinische Zentrum gerichtet, welches die Zahlungsgarantie erteilt hat.

4.4 Kosten für Notfalltransporte und dringende Spitalpflege

Artikel 12bis, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 und 2 GES ; Art. 34 und 35 ARGES.

Siehe entsprechende Weisung des DGSK.

Keine SKOS-Richtlinie zu diesem Punkt.

Anwendbare Grundsätze im Wallis : Für einen dringenden Transport werden die Hälfte der Transportkosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 500.- pro Jahr von der Krankengrundversicherung übernommen. Der nicht von der Versicherung gedeckt Betrag kann in bestimmten Situationen von anderen Versicherungen übernommen werden (z.B. Zusatzversicherung, Air Glaciers).

Art. 4 Abs. 2 Bst. E und 16 GES ; Art. 16 Abs. 4 bis 6 und 27 ARGES : Nimmt der Patient die für die Rückerstattung erforderlichen Schritte nicht vor, ist die Wohnsitzgemeinde des Patienten durch die Sozialdienste, die für AHV- oder IV-Verantwortlichen oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gehalten, die Person in ihren Schritten zu unterstützen oder mindestens die Beteiligung der Versicherung zurückzuerhalten, selbst wenn die Person nicht von der Sozialhilfe unterstützt wird. Handelt die Gemeinde nicht mit der nötigen Sorgfalt, so gehen die Transportkosten ausschliesslich zu ihren Lasten.

5. SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

5.1 Anspruch und Inhalt

SKOS C.1 anwendbar :

« Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. Situationsbedingte Leistungen können langfristig wirken (z.B. bei erwerbsbedingten Kosten) oder aber zur kurzfristigen Stabilisierung (z.B. bei familiären Krisensituationen) beitragen.

Bei der Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verbindliche Leistungen

Es gibt Kosten, welche in Abhängigkeit einer bestimmten Situation zwingend anfallen. Diese sind zu übernehmen.

Zwingend notwendige Leistungen sind:

- bestimmte krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen gemäss C.1.1
- Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen gemäss Kapitel C.1.2
- bestimmte Kosten für die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäss Kapitel C.1.3
- Kosten bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss Kapitel C.1.7
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung gemäss Kapitel C.1.8
- Kosten für Aufenthaltsbewilligungen gemäss Kapitel C.1.8
- Mobiliar: einfache Grundausstattung gemäss Kapitel C.1.8
- Besuchsrechtskosten gemäss Kapitel C.1.8
- Leistungen im Ermessen der Sozialhilfeorgane

Zur Unterstützung des Hilfsprozesses können zusätzliche Leistungen notwendig sein. Diese Leistungen müssen fachlich begründet sein, die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen und mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sein.

Es ist zu beachten, dass bereits im Grundbedarf (vgl. Kapitel B.2.1) Leistungen enthalten sind, die nicht zwingend in jeder Situation anfallen. Diese werden nicht zusätzlich vergütet.

- Einmalige Leistungen

Um eine drohende Notlage abzuwenden, können situationsbedingte Leistungen einmalig auch an Familien und Einzelpersonen gewährt werden, deren Einkommen die Anspruchsgrenze knapp überschreitet. Dazu können auch gemeindeeigene Fonds angegangen werden. »

Art. 21ter Abs. 2 GES ; Art. 51 Abs. 2 ARGES : Sind die Kosten einer Leistung nicht bekannt, so überweist die Sozialhilfebehörde den geschätzten Betrag und berichtigt diesen bei Bedarf in der Abrechnung des folgenden Monats. Die Berichtigung ist ohne Einverständnis der unterstützten Person möglich.

5.2 Zusatzversicherung – Krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen

SKOS B.5.1 (letzter §) anwendbar :

« In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1). »

SKOS C.1.1 anwendbar :

« Unter den Titel krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen fallen Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (vgl. Kapitel B.5) liegen, aber im konkreten Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sind.

Vergütet werden Mehrauslagen im Zusammenhang mit:

- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel

Die Prämien für einen über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden

Versicherungsschutz sind zu übernehmen, wenn die zu erwartenden oder erbrachten Versicherungsleistungen höher sind als die Prämien. Zu denken ist hierbei namentlich an Krankentaggeldversicherungen und Zahnversicherungen für Kinder. Die Prämien weiterer Versicherungen oder Behandlungskosten beispielsweise im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin können in begründeten Fällen übernommen werden. »

Präzisierung für das Wallis: Die Übernahme einer Zusatzversicherung, einer Erwerbsausfallversicherung oder von besonderen Kosten ist Gegenstand eines Gesuches an die DSW mittels des auf der Homepage des Kantons verfügbaren Formulars. Handelt es sich um Kosten für Transport oder Verpflegung im Zusammenhang mit besonderer Pflege, so gelten die in der betreffenden Rubrik festgelegten Grundsätze (siehe Ziff. 5.3).

5.3 Kosten für Reise und Verpflegung aus medizinischen Gründen, für die Arbeit oder für die Schule/Ausbildung

SKOS B.2.1 anwendbar, insoweit sie präzisiert, dass die Kosten für zu Hause eingenommene Mahlzeiten, die Fahrtkosten im Ortsnetz und das Halbtaxabo im Grundbedarf für den Lebensunterhalt mit eingeschlossen sind. Die Richtlinie ist bereits vorgängig aufgeführt worden (siehe Kapitel « Grundbedarf für den Lebensunterhalt »).

SKOS C.1.1 anwendbar für die mit einem medizinischen Grund verbundenen Kosten. Die Richtlinie ist bereits vorgängig aufgeführt worden (siehe Ziff. 5.2).

SKOS C.1.2 anwendbar für die Arbeit verbundenen Kosten. Sie betrifft die Erwerbskosten im Allgemeinen, die jedoch im Wesentlichen aus Kosten für Fahrten und für Verpflegung bestehen :

« Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen sind in der Regel mit Kosten verbunden, welche zu beziffern und in der Höhe der effektiven Mehrkosten voll anzurechnen sind.

Die Erwerbstätigkeit von Bedürftigen trägt nicht nur zu derer wirtschaftlicher, sondern auch sozialer Integration bei. Daneben entlastet sie das Unterstützungsbudget.

Die Erbringung anderer, nicht lohnmässig honorierter Leistungen (Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, Pflege von Familienangehörigen, Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen, Stellensuche etc.) kann auch mit Kosten verbunden sein.

Die effektiven mit solchen, von der Sozialhilfe erwünschten und geförderten Tätigkeiten zusammenhängenden zusätzlichen Kosten sind bei der Budgetierung vollumfänglich zu berücksichtigen. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8-10 Franken pro Mahlzeit.

Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) verrechnet werden.

Bei der Berechnung dieser Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz oder für Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz anzurechnen. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Nicht als Erwerbsunkosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.3). »

SKOS C.1.4 (§ 3) anwendbar für die mit der Schule/der Ausbildung verbundenen Kosten :

« Allgemein sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt die üblichen Transportkosten am Wohnort der bedürftigen Person eingerechnet. Erhöhte Fahrtkosten, (...) oder auswärts einzunehmende Mahlzeiten sind jedoch gesondert zu entschädigen. »

Präzisierung für das Wallis: Die Behörde überprüft, ob die diesbezüglichen Kosten nicht von Dritten übernommen werden und lässt gegebenenfalls eine Abtretungserklärung unterzeichnen (siehe Kapitel 15 « Vorschüsse auf Einkommen »).

Die Behörde kann vom Sozialhilfeempfänger den Nachweis der Kosten verlangen, indem dieser beispielsweise eine Abrechnung über die geleisteten Arbeitstage oder eine Bestätigung der Verabredungen, zu welchen er sich begeben muss, vorlegt.

Folgende Kosten sind zugelassen :

- Verpflegung: Der angerechnete Betrag beläuft sich auf Fr. 10.- pro auswärts eingenommene Mahlzeit. Er wird auf Fr. 5.- gekürzt, wenn die Mahlzeit in einer Einrichtung eingenommen wird (Krippe, Organisator von Programmen, Spital, etc.), da der Preis dann tiefer ist. Wenn ein Dritter die Mahlzeit bezahlt (Versicherung, Arbeitgeber, etc.), dann wird der gesamte Anteil den Einkommen zugerechnet und der

von der Sozialhilfe zugelassene Betrag (Fr. 5.- oder Fr. 10.-) wird bei den Ausgaben integriert.

- Fahrten: Unabhängig der Art des benützten Verkehrsmittels wird auf die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel mit dem Halbtaxabo abgestützt. Das Halbtaxabo ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen. In ausserordentlichen und ordnungsgemäss begründeten Fällen wird ein zusätzlicher Betrag vergütet (z.B. im Fall von obligatorischen Fahrten mit dem Auto). Dieser Betrag ist auf 50 Rp. pro Kilometer festgelegt und entspricht ausschliesslich den Fahrtkosten.

Die im Rahmen einer Eingliederungsmassnahme erhaltenen Entschädigungen sind nicht dazu da, die Verpflegungs- oder Reisekosten zu decken.

Für die Kosten für Verpflegung und Reise in Zusammenhang mit dem Besuchsrecht oder der Wochenendrückekehr eines Kindes oder den Ferien, siehe Ziffer 5.6.

5.4 Kosten für Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Kinderbetreuungskosten und Kosten für Integration ins soziale Leben

SKOS C.1.3 anwendbar:

« Der Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen soll besondere Beachtung geschenkt werden. Dies kann zu zusätzlichen Kosten führen, die im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen sind.

Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Ebenso sind die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder während deren Teilnahme an einer Integrationsmassnahme.

Die berufliche Integration soll auch bei Alleinerziehenden möglichst früh thematisiert werden. Konkrete Massnahmen sollten spätestens für den Zeitpunkt vorgesehen werden, wenn das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen und der berufliche (Wieder-)Einstieg zu planen und zu unterstützen. Eine gute Kinderbetreuung muss dabei in jedem Fall gewährleistet sein.

Das Interesse des Kindes kann auch in anderen Situationen eine familienergänzende Kinderbetreuung nahelegen und die Übernahme der Kosten rechtfertigen.

Zudem kann der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration oder Sprachförderung sinnvoll und hilfreich sein. Diese Auslagen sind anzurechnen.

Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen besonders gefördert werden. In diesem Sinne können Beiträge für Freizeitaktivitäten pro Kind und Jahr zusätzlich geleistet werden. »

SKOS C.1.4 (§ 2) anwendbar:

« (...) Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen (z.B. für Schul- und Hortlager, Musikunterricht, Mietkosten für Musikinstrumente, ...) ergeben, deren Übernahme im Wohle des Kindes liegt. »

Präzisierung für das Wallis: Die Massnahmen, welche die Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit ermöglichen (z.B. in Form von Eingliederungsmassnahmen) können umgesetzt werden, sobald das letzte Kind das Alter von vier Monaten erreicht.

Die in den SKOS-Richtlinien erwähnten ortsüblichen Ansätze für die Kinderbetreuung werden vom Roten Kreuz oder von lokalen Tagesmutterorganisationen festgelegt. Die Kinderbetreuung durch ein Mitglied der Familie im weiteren Sinn wird nicht vergütet, ausser in ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen.

Andere besondere Situationen als eine Erwerbstätigkeit können die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung erfordern (z.B. ein medizinischer Grund oder ein Entscheid der Kindesschutzbehörde).

5.5 Mit einer Ausbildung oder der Schulpflicht von Kindern oder Jugendlichen verbundene Kosten

SKOS C.1.4 anwendbar:

« Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten sind zu übernehmen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel B.2.1) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, werden durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch

situationsbedingte Aufwendungen (z.B. für Schullager (...)) Nachhilfe- oder Spezialunterricht) ergeben, deren Übernahme im Wohle des Kindes liegt. (...) besondere Kleidung (...) sind jedoch gesondert zu entschädigen. »

Präzisierung für das Wallis : Siehe ebenfalls die Ziffer 5.3

5.6 Mit den familiären Beziehungen und der Wochenend- oder Ferienanwesenheit der Kinder verbundene Kosten

SKOS C.1.8 (§ 3) anwendbar :

« Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete in Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sind zu vergüten. Zudem können weitere Kosten für die Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen übernommen werden. »

Anwendbare Grundsätze im Wallis : Punktuell ins Budget aufgenommen werden diejenigen Kosten, die mit der Anwesenheit an den Wochenenden oder in den Ferien von Kindern mit Besuchsrecht oder von während der Woche in einer Institution platzierten Kindern zusammenhängen.

Die Reisekosten werden zum Halbtax-Tarif der SBB übernommen. Wenn es günstiger und gerechtfertigt ist, kann die Fahrt mit dem Auto zum Preis von 50 Rp. pro Kilometer berücksichtigt werden.

Der Anteil am Grundbedarf für den Lebensunterhalt des Kindes während dessen Anwesenheit wird ins Budget desjenigen Elternteils aufgenommen, welcher das Kind empfängt :

- Der Betrag des Kindes entspricht anteilmässig der Anzahl im Haushalt verbrachter Tage. Wenn sich die genaue Bestimmung der Anzahl beim Elternteil verbrachter Tage als schwierig erweist, kann sich die Gemeinde auf die von einem Richter oder einer Vormundschaftsbehörde vorgesehenen Wochenenden beziehen oder sie kann eine maximale Pauschale pro Kind von Fr. 20.- pro Tag, bzw. von Fr. 40.- bis Fr. 50.- pro Wochenende einführen, insofern dieser Betrag den Anteil des Kindes am Unterhalt nicht übersteigt.
- Bei einem gemeinsamem Sorgerecht und wenn das Kind je die Hälfte der Zeit bei einem Elternteil verbringt, wird im Budget die Hälfte des Monats integriert, um die Berechnung zu vereinfachen.

5.7 Kosten für Urlaub und Erholung

SKOS C.1.6 anwendbar :

« Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Die Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte. Ein Urlaub kann für die ganze Familie bedeutsam sein und dazu beitragen, eine akut belastende Situation besser zu ertragen und den Willen zur Selbsthilfe zu stärken. »

Präzisierung für das Wallis : Die Person muss ihr Gesuch zuvor an die Sozialhilfebehörde richten. Diese bestimmt, ob das Gesuch gerechtfertigt ist. Die Finanzierungsmöglichkeiten über karitative Organisationen müssen zuerst geprüft werden. Die Person muss die Aufenthalts-, Urlaubs- und Erholungskosten mit ihren Mitteln aus dem Betrag der ordentlichen Sozialhilfe finanzieren. Ausser in ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen wird kein zusätzlicher Betrag gewährt und der Aufenthalt darf nicht länger als einen Monat dauern.

5.8 Weitere situationsbedingte Kosten

Mit einer Krankheit oder einer Behinderung verbundene Kosten

SKOS C.1.1 anwendbar (siehe Ziff. 5.2)

Mietzinsrückstände – Wegzug aus der Gemeinde

SKOS C.1.7 anwendbar (siehe Ziff. 3.2 und 3.7)

Prämien für Haftpflicht- und Hausratversicherung

SKOS C.1.8 (§ 1) anwendbar :

« Die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind zu übernehmen. (...) »

Präzisierung für das Wallis : Die Sozialhilfebehörde ist beauftragt zu überprüfen, ob sämtliche Sozialhilfebezüger versichert sind. Sie kann einen Höchstbetrag für die zugelassene Prämie festlegen.

Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung / eines Heimatscheines / einer Identitätskarte

SKOS C.1.8 (§ 1) anwendbar :

« (...) Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen werden ebenfalls übernommen, sofern ein Erlass nicht möglich ist. (...) »

Präzisierung für das Wallis : Gleich verhält es sich mit den Ausstellungskosten für einen Heimatschein oder eine Identitätskarte, wenn das Dokument nötig und kein Gebührenerlass möglich ist.

Besondere Anschaffungen

SKOS C.1.8 (§ 1) anwendbar :

« Die Sozialhilfeorgane können auch Kosten für besondere Anschaffungen übernehmen (...) »

Leistungen aus sozialen, psychologischen oder pädagogischen Gründen

SKOS C.1.8 (§ 2) anwendbar :

« Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall begründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen. »

Weitere situationsbedingte Leistungen

SKOS C.1.8 (§ 4) anwendbar :

« Die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen muss stets in der Besonderheit der Situation der Betroffenen und der Zielsetzung des Hilfsprozesses begründet liegen. »

VON DER SOZIALHILFE NICHT ANERKANNT AUSGABEN

Bestimmte Ausgaben werden für das Sozialhilfebudget nicht zugelassen. Sie werden vom Hilfeempfänger (Kap. 6), von der Gemeinde (Kap. 7) oder von Dritten (Kap. 8) bezahlt.

6. AUSGABEN ZULASTEN DER PERSON

SCHULDEN

SKOS H.5 anwendbar :

« In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordemde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen. Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen überschuldeten Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.

Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Schweizerischen Dachverband Schuldenberatung angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet fühlen. »

Präzisierung für das Wallis : Die Sozialhilfe ist nicht dafür bestimmt, vom Sozialhilfeempfänger gemachte Schulden zurückzuzahlen, da die Schulden nicht Teil des Existenzminimums sind. Die Übernahme von Mietzinsrückständen (siehe Kapitel 3.7) oder Krankenkassenkosten (siehe Kapitel 4.1) bleibt in Ausnahmefällen möglich-

Allenfalls können die Behörden diesbezüglich beratend eingreifen. Die Anerkennung der Kosten einer Beratungsstelle wird restriktiv gewährt und ist Gegenstand einer speziellen Genehmigung durch die DSW.

Nach dem Beginn der Betreuung durch die Sozialhilfe ist die Gemeinde lediglich gegenüber dem Sozialhilfeempfänger oder gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich. Die unterstützte Person ist für neu gemachte Schulden, die von der verantwortlichen Sozialhilfebehörde nicht garantiert werden, alleine verantwortlich. Vorbehalten bleibt die Verantwortlichkeit der Sozialhilfebehörde, sich regelmässig zu vergewissern, dass die gewährten Hilfsbeträge für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die Situation gegebenenfalls den Vormundschaftsbehörden anzuzeigen (Art. 16 Abs. 3 bis 6 ARGES). Ist eine Person von einer Pfändung durch das Betreibungsamt betroffen, was ihr die Deckung ihres Existenzminimums nicht mehr ermöglicht, so verlangt sie vom Betreibungsamt ohne Verzug, die Pfändung herabzusetzen oder gar zu löschen. Die Sozialhilfebehörde unterstützt sie bei ihrem Vorgehen.

DEN KINDERN ODER DEM EHEMALIGEN PARTNER GESCHULDETE ALIMENTE

SKOS F.3.1 anwendbar :

« Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

Alimentenberechtigte, die dadurch, dass Zahlungen nicht eingehen, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können ihr Recht auf Inkassohilfe und Bevorschussung geltend machen. Sind sie darüber hinaus unterstützungsbedürftig, so begründen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe: »

Präzisierung für das Wallis : Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht beim Konkubinat (siehe Weisung des Departements betreffend Sozialhilfebudget für Fälle mit besonderer Haushaltszusammensetzung)

STEUERN

SKOS C.1.5 (§ 1 bis 3) anwendbar :

« Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu drängen.

Weil die Erlasspraxis unterschiedlich ist, kann solchen Gesuchen seitens der Sozialhilfeorgane mehr oder weniger Erfolg beschieden sein. Von vornherein auf die Einreichung von Gesuchen zu verzichten, liegt aber weder im Interesse der Hilfesuchenden noch im Interesse der öffentlichen Hand. »

SKOS C.1.5 (letzter §) nicht anwendbar (schlägt vor, dass der Einkommens-Freibetrag zur Bezahlung der Steuern dienen kann).

Präzisierung für das Wallis : Für eine langfristig von der Sozialhilfe unterstützte Person wird automatisch ein Steuererlassgesuch eingereicht. Der Entscheid über den Steuererlass liegt in der Zuständigkeit der Steuerbehörden. Der Einkommens-Freibetrag soll nicht dazu dienen, allfällige Einkommenssteuern zu bezahlen.

Ausnahmefall, bei dem die Steuern in gewissem Masse berücksichtigt werden : Quellensteuer (siehe Ziff. 9.3).

7. AUSGABEN ZULASTEN DER GEMEINDE

BEERDIGUNGSKOSTEN : keine SKOS-Richtlinie

Gemäss ZUG (Zuständigkeitsgesetz) und GES sind diese Beträge keine Sozialhilfekosten. Trotzdem werden sie gemäss den in Art. 17 ARGES vorgegebenen Bedingungen von der öffentlichen Hand übernommen. Die anerkannten Kosten bewegen sich zwischen Fr. 3'800.- und Fr. 4'500.-, alle Unkosten inbegriffen. Dies entspricht einem bescheidenen Begräbnis. Der Unterschied des Betrages ist im Allgemeinen von den Transportkosten (vom Spital oder Wohnort zur Friedhofskapelle) und von der getroffenen Wahl zwischen einer Beerdigung oder einer Feuerbestattung abhängig.

ANWALTSKOSTEN : keine SKOS-Richtlinie

Die Anwaltskosten (für die von der Gemeinde eingeleiteten Verfahren, u.a. Strafverfahren oder Verfahren im Sinne des Art. 20 GES) werden in der Verteilung nicht anerkannt gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.

ENTSCHÄDIGUNG DES BEISTANDS EINES BEDÜRFTIGEN MÜNDELS :

keine SKOS-Richtlinie

Die mit dem Vormundschaftsrecht verbundenen Kosten werden von der Sozialhilfe nicht anerkannt. Artikel 31 Abs. 4 EGZGB sieht vor, dass der Beistand eine Vergütung von 70% der regulären Entschädigung erhält, und dass die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person die Kosten für die Mandatsführung übernimmt, wenn das Mündel bedürftig ist. Diese Kosten gehen also vollumfänglich zulasten der Gemeinde und werden nicht als Sozialhilfeausgaben betrachtet.

Wenn die KESB einem SMZ ein Mandat für eine Beistandschaft überträgt, belaufen sich die zugelassenen Kosten zulasten der geschützten Person in Anlehnung an die durch das AKS verrechneten Tarife für Erziehungsbeistandschaften auf maximal Fr. 3'600. pro Jahr (Art. 31 Abs. 2 EGZGB). Ist die Person zahlungsunfähig oder bezieht sie Sozialhilfe, so verrechnet das SMZ der KESB 70% dieses Betrages, das sind maximal Fr. 2'520.- pro Jahr.

8. AUSGABEN ZULASTEN DRITTER

VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN UND ANDERE STRAFMASSNAHMEN :

Grundsätzlich werden sie von der anordnenden Behörde übernommen.

PRÄMIEN DER KRANKENGRUNDVERSICHERUNG : siehe Kapitel 4 « Medizinische Kosten »

AHV-MINDESBEITRÄGE : (Artikel 11 AHVG, 16 Abs. 2 AGAHVG und 3 IVG)

SKOS B.1 (letzter §) anwendbar :

« AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen. »

Präzisierung für das Wallis : Die Sozialhilfebehörden unterstützen die Sozialhilfeempfänger bei der Einreichung eines Gesuchs um Nachlass der AHV-Beiträge. Wird dies nicht vorgenommen, werden diese Kosten nicht als Sozialhilfe anerkannt und daher nicht in der Kostenverteilung berücksichtigt gemäss Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung. Die Beiträge werden ausnahmsweise anerkannt für die Sozialhilfeempfänger denen der Nachlass der Beiträge verweigert wird aufgrund der Auszahlung von Ergänzungsleistungen an ein Familienmitglied.

ANGERECHNETE EINKOMMEN

Sämtliche Einkommen werden ins Budget aufgenommen, ausser den Beträgen aus dem kantonalen Familienfonds, die Geburtszulagen und die durch die Beratungszentren SIPE an junge Mütter gewährten Beträge. Die folgenden Kapitel behandeln im Speziellen die Einkommen der Erwerbstätigen (Kap. 9), Einkommen der selbständig Erwerbenden (Kap. 10), Einkommen von Minderjährigen (Kap. 11), Stipendien und Ausbildungsdarlehen (Kap. 12), Hilflosenentschädigungen (Kap. 13), hypothetische Einkommen (Kap. 14), Sozialhilfe als Vorschuss auf Einkommen und rückwirkende Einkommen (Kap. 15).

SKOS E.1.1 (§ 1) anwendbar :

« Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen (...). »

Art. 20 GES ; Art. 47 ARGES : Die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge werden ebenfalls ins Budget aufgenommen, jedoch nur wenn sie festgelegt worden sind (siehe entsprechende Weisungen zum Thema).

Präzisierung für das Wallis : Die Sozialhilfe ist subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen (Art. 2 GES). Die Erwerbskosten siehe Kapitel 5 « Situationsbedingte Leistungen ».

9. EINKOMMEN DER ERWERBSTÄTIGEN

Der am Monatsende erhaltene Lohn wird ins Budget des folgenden Monats aufgenommen. Wird er zu Beginn des folgenden Monats (Monat, auf den er sich bezieht) bezogen, wird er im Budget des Bezugsmonats eingerechnet.

9.1 Lohnbetrag bei unregelmässigen Einkommen

Keine SKOS-Richtlinie zu diesem Punkt.

Art. 16 Abs. 2, 24, 31 Abs. 5 ARGES : Die Einkommen können unregelmässiger Art sein, besonders im Fall von Temporärangestellten oder von Personen im Stundenlohn mit unregelmässigen Arbeitszeiten. Für diese Fälle kann die Behörde die Berechnungsgrundsätze in einem Rahmenbeschluss festlegen. Das SMZ erarbeitet diesbezüglich monatliche Budgets auf Grundlage der vom Sozialhilfebezüger eingereichten Belege. Die Budgets werden dem Sozialhilfeempfänger auf Gesuch ausgehändigt.

Anwendbare Grundsätze im Wallis :

Zwei Prinzipien sind für die Erstellung des Budgets möglich :

- die Behörde schliesst jeden Monat das tatsächliche Einkommen des vorangehenden Monats mit ein ;
- die Behörde schliesst gestützt auf die letzten Monate ein Durchschnittseinkommen mit ein und berichtigt im Nachhinein den Betrag bei Bedarf, um den Sozialhilfeempfänger nicht zu benachteiligen.

Personen, deren Einkommen es ihnen nur in gewissen Monaten erlaubt das Existenzminimum zu decken :

- der Sozialhilfeempfänger muss den Betrag, der während des Monats das Existenzminimum übersteigt, für den Unterhalt des folgenden Monats verwenden ;
- man nimmt also regelmässig eine Berechnung des Durchschnittseinkommens vor, um den Anspruch auf Sozialhilfe zu bestimmen.

9.2 Lohnbetrag bei vorübergehend fehlenden Geldmitteln

Keine SKOS-Richtlinie zu diesem Punkt.

Anwendbare Grundsätze im Wallis : Wenn eine Person momentan über kein Einkommen verfügt oder nur über Einkommen, welche das Existenzminimum nicht zu decken vermögen, es aber sicher ist, dass die Mittel danach wieder ausreichen werden :

- wird die Sozialhilfe punktuell gewährt ;
- dies ist ein Fall von Sozialhilfe als Bevorschussung, die Behörde lässt daher eine Abtretenserklärung auf künftige Einkommen unterzeichnen (siehe Kapitel 15 « Vorschüsse auf Einkommen und rückwirkende Einkommen »).

Geht die punktuelle Bedürftigkeit aus der Einstellung von Taggeldern einer Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosenversicherung) aus Mangel an Zusammenarbeit hervor, muss eine Sanktion gemäss den Vorgaben des betroffenen Departements (siehe Weisung über die Sanktionen und Kürzungen bei Sozialhilfeleistungen) ergriffen werden. Sollte die Person die Sanktion des Versicherers bestreiten und obsiegen, wird das Budget rückwirkend neu berechnet, um die erhobene Sanktion zu beseitigen und den von der Versicherung erhaltenen Betrag mit einzuschliessen..

9.3 Lohnbetrag bei Quellensteuer

SKOS C.1.5 anwendbar aufgrund der Tatsache, dass die Steuern nicht ins Sozialhilfebudget aufgenommen werden (siehe Kapitel 6 « Ausgaben zulasten der Person »).

Präzisierung für das Wallis : Während des ersten Sozialhilfejahres rechnet man den Lohn nach Abzug der Quellensteuer ins Budget mit ein, da das Steuererlassgesuch vor dem Abzug eingereicht werden muss und nicht das vergangene Jahr betreffen kann.

Die Sozialhilfebehörde unterstützt die Person bei der fristgerechten Einreichung eines Erlassgesuches für das nächste Jahr (normalerweise vor der ersten Abrechnung, also vor Ende des ersten Quartals), sofern dieses Aussicht auf Erfolg hat.

9.4 Anrechnung von 13. Monatslohn und Gratifikationen

SKOS E.1.1 (§ 2) anwendbar :

« Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags). »

Präzisierung für das Wallis : Je nach Situation erlauben diese Einkünfte die Deckung des Existenzminimums des folgenden Monats.

9.5 Abzug des Einkommens-Freibetrages

SKOS E.1.1 (§ 1) anwendbar :

« (...) Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag nicht angerechnet (vgl. Kapitel E.1.2). »

SKOS E.1.2 (§ 1, 2, 3, 4, 5, 7) folgende Punkte sind anwendbar :

« Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird ein Freibetrag innerhalb der Bandbreite von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt. Die Kantone und/oder Gemeinden legen die Einkommens-Freibeträge in entsprechend des Beschäftigungsgrades und/oder des Lohnbetrags fest. Dabei müssen sie insbesondere die Auswirkungen der kantonalen Gesetzgebung über die Steuerbelastung von niedrigen Einkommen in Betracht ziehen. Mit dem Einkommens-Freibetrag (EFB) wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Unterstützten geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können.

Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Einkommens-Freibeträge (EFB). (...) Die Behandlung von Lehrlingslöhnen kann besonders geregelt werden.

Die Anspruchsberechtigung muss mindestens ein Mal jährlich überprüft werden. Den Kantonen wird empfohlen, den Übergang von materiellen Sozialhilfeleistungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit von Betroffenen derart zu gestalten, dass sich deren verfügbares Einkommen dadurch möglichst nicht verändert. Haushalte ohne Sozialhilfe sollen nicht schlechter gestellt sein als erwerbstätige Haushalte mit Sozialhilfe. Um dies zu erreichen und damit den Arbeitsanreiz zu erhalten, kann der Einkommensfreibetrag sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung einbezogen werden.

(...)

Die gewährten Freibeträge sollen im Unterstützungsbudget aufgeführt werden, um Transparenz zu gewährleisten. »

SKOS E.1.2 (§ 4, 6) folgende Teile sind nicht anwendbar :

- Hinweis auf die Entschädigung von Praktika oder der Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen mittels Integrationszulage (§ 4, zweitletzter Satz)
- Obergrenze der kumulierten Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen (§ 6)

Präzisierung für das Wallis : Der Freibetrag wird auf dem monatlichen Lohn gewährt, der aus einer nicht subventionierten beruflichen Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt hervorgeht, selbst wenn es sich um ein Praktikum handelt, insofern der Lohn durch den Arbeitgeber bezahlt wird (z.B. Praktikum im Hinblick auf eine Berufslehre). Die in einer Strafanstalt oder im zweiten Arbeitsmarkt ausgeübten Tätigkeiten (geschützte Arbeitsstätten...) verleihen keinen Anspruch auf einen Freibetrag.

Nicht gewährter Freibetrag auf Einkommen folgender Herkünfte :

- Aus einer Sozialversicherung (z.B. ALV, IV, SUVA) oder einer Privatversicherung. Dementsprechend haben Personen mit bestehendem Arbeitsvertrag, die jedoch eine langandauernde Arbeitsunfähigkeit vorweisen, keinen Anspruch auf einen Freibetrag nach dem ersten Monat der Arbeitsunfähigkeit.
- Aus einer Massnahme zur beruflichen Eingliederung, die teilweise oder vollständig durch eine Sozialversicherung oder durch die Sozialhilfe finanziert wird (z.B. Einarbeitungszuschuss...).
- Aus einer beruflichen Tätigkeit für die in der Weisung über die Unterstützung für die berufliche Ausbildung im Rahmen der Sozialhilfe vorgesehenen Fälle.

Höhe des Freibetrages :

- Er wird pro Unterstützungseinheit festgelegt, auf der Basis des gesamten Beschäftigungsgrades:

750.-	181% und mehr	Ab 328 Stunden/Monat
700.-	161% bis 180%	291 bis 327 Stunden/Monat
650.-	141% bis 160%	256 bis 290 Stunden/Monat

600.-	121% bis 140%	219 bis 255 Stunden/Monat
550.-	101% bis 120%	183 bis 218 Stunden/Monat
500.-	81% bis 100%	146 bis 182 Stunden/Monat
400.-	61% bis 80%	110 à 145 Stunden/Monat
300.-	41% bis 60%	73 bis 109 Stunden/Monat
200.-	21% à 40%	37 bis 72 Stunden/Monat
150.-	1% à 20%	1 à 36 heures/mois

- Die oben erwähnten Beträge fördern die berufliche Aktivität und garantieren dass – bei gleichem Beschäftigungsgrad – arbeiten vorteilhafter ist als an Eingliederungsmassnahmen der Sozialhilfe teilzunehmen (VSE,Praktikum).Auf Einkommen aus einer Hilflosenentschädigung wird ein besonderer Freibetrag gewährt. Dieser ist wie folgt festgelegt:
Fr 500.- bei schwerer Hilflosigkeit; Fr 400.- bei mittelschwerer Hilflosigkeit; Fr 300.- bei leichter Hilflosigkeit. Die durch die DSW gewährten individuellen Leistungen an die Kosten für den Verbleib zu Hause werden einer leichten Hilflosigkeit gleichgesetzt.
- Fr. 400.- für Lehrlinge (inkl. Berufsmaturitäten). Die Freibeträge für Lehrlinge werden zuzüglich der in der obigen Tabelle angegebenen Freibeträge gewährt.

10. EINKOMMEN DER SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Artikel 10 ARGES gibt die Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe an Selbständigerwerbende vor :

«¹ Personen, die im Sinne des vorliegenden Reglements eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind Personen, die als solche einer AHV Ausgleichskasse angeschlossen sind.

² Eine Hilfe kann ihnen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich ihre Tätigkeit innert einer Frist von höchstens sechs Monaten als existenzfähig erweist. Im Zweifelsfall kann der existenzfähige Charakter des Unternehmens durch einen neutralen Spezialisten, wie ein Treuhandbüro, bestimmt werden. Die Kosten für das Gutachten werden als Sozialhilfeausgaben anerkannt. Das Departement definiert die Anerkennungsbedingungen und die maximale Höhe dieser Kosten. Es bestimmt auch die ausserordentlichen Fristverlängerungen.

³ Wenn die Bedingung der Existenzfähigkeit erfüllt ist, kann dem Selbständigerwerbenden Sozialhilfe gewährt werden. Die mit dem Unternehmen verbundenen Betriebskosten werden nicht im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

⁴ Die Sozialhilfe wird auf degressive Weise gewährt. Sie wird aufgrund eines progressiven hypothetischen Einkommens berechnet.

⁵ Die Gemeinde überprüft regelmässig die Entwicklung des Umsatzes, bei Bedarf durch einen vorgängig beauftragten Spezialisten. Sollte sich herausstellen, dass die finanzielle Selbständigkeit innert der gesetzten Frist nicht erreicht werden kann, wird die unter Absatz 2 festgelegte Bestimmung nicht mehr umgesetzt und die Gemeinde bestimmt, ob die gestützt darauf gewährte Sozialhilfe unterbrochen wird. Die Gemeinde prüft, ob die ordentlichen Bedingungen für die Vergabe von Sozialhilfe erfüllt sind. »

SKOS-Richtlinie H.7 anwendbar :

« Bei der Unterstützung von selbstständig Erwerbenden kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und dem Ziel der Erhaltung einer Tagesstruktur.

- **Überbrückungshilfen bei bestehender selbständiger Erwerbstätigkeit**

Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind. Wir empfehlen dazu den Beizug von Fachpersonen (z.B. Adlatus Schweiz, Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen

Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie) oder Fachverbänden. Daraus entstehende Kosten sind dem individuellen Unterstützungskonto zu belasten.

Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen ist eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die folgenden Punkte regelt:

- Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen
- Frist für die fachliche Überprüfung
- Zeitdauer
- Form der Beendigung der finanziellen Leistungen.

Die finanziellen Leistungen bestehen in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeitdauer (bis 6 Monate). Diese Zeitspanne kann verlängert werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Kleininvestitionen können zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden, wenn der Betrieb bereits den Lebensunterhalt abwirft, dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet und dies auch zukünftig tun wird.

Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

- Selbständige Tätigkeit zur Verhinderung der sozialen Desintegration

Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit kann die zuständige Instanz einer selbständigen Erwerbstätigkeit einer sozialhilfeabhängigen Person zustimmen, wenn der erzielbare Ertrag mindestens den Betriebsaufwand deckt. Die betroffene Person ist zu einer minimalen Rechnungsführung anzuhalten. Die Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. »

Präzisierung für das Wallis :

- Vereinbarung : Sie muss der DSW vorgelegt werden. Ausser den in der SKOS-Richtlinie aufgezählten Punkten muss sie die gewährten monatlichen Sozialhilfebeträge enthalten ; diese sind degressiv.
- Buchhaltung : Der Selbständigerwerbende muss seine gesamte Buchhaltung einreichen. Ist diese nicht vollständig, verpflichtet er sich, eine Buchhaltung zu führen, die den durch die Sozialhilfebehörde verlangten Grundzügen entspricht.
- Kosten für die Gutachten : Sie werden der DSW zur Genehmigung vorgelegt.
- Zeitdauer : Die Sozialhilfe darf maximal sechs Monate dauern. Nach Ablauf der Frist kann die Hilfe auf Grundlage einer neuen Vereinbarung ausnahmsweise und höchstens um drei Monate verlängert werden, wenn die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens unmittelbar bevorsteht.
- Investitionen : Die Übernahme von Kleininvestitionen ist aussergewöhnlich und muss durch die Sozialhilfebehörde speziell bewilligt werden. Gegebenenfalls im Anschluss an eine Besprechung mit dem Spezialisten, der das Gutachten erstellt hat.
- Neue Tätigkeit : Dieselben Grundsätze werden für einen Sozialhilfeempfänger, der ein Unternehmen aufbauen will, angewandt (Aufzeigen der Existenzfähigkeit des Unternehmens, bei Bedarf Hinterlegung eines Business-Plans).
- Die Existenzfähigkeit des Unternehmens kann im Rahmen einer Eingliederungsmassnahme überprüft werden (z.B. AFOREM, Association Formation Emploi).

FESTLEGUNG DER EINKOMMEN VON SELBSTÄNDIGERWERBENDEN AUS DEM LANDWIRTSCHAFTSBEREICH

Artikel 10 ARGES anwendbar.

SKOS-Richtlinie H.7.1 (1. Teil) anwendbar :

« Die Agrarpolitik 2007 und der damit verbundene Strukturwandel in der Landwirtschaft gefährden verschiedene Bauernbetriebe in ihrer Existenz.

Für Bauernfamilien gelten die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für die anderen selbständig Erwerbenden, sofern eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Um die Bedürftigkeit zu beurteilen und um die Höhe allfälliger Sozialhilfeleistungen zu ermitteln, sind die verfügbaren Unterlagen des Landwirtschaftsbetriebs beizuziehen.

Voraussetzung für eine Teilunterstützung oder für Überbrückungshilfe ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine Überprüfung durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst (z.B. Inforama, Landwirtschaftliches Amt für Betriebsberatung) vornehmen zu lassen. Die Beratungen sind teils kostenpflichtig und können als situationsbedingte Leistungen ins Budget aufgenommen werden. Im Weiteren müssen auch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eine Überbrückung mittels sozialer Institutionen (Stiftungen, Hilfswerke usw.) ist nicht möglich;
- der ausgewiesene Betriebsertrag reicht mindestens zur Deckung der Betriebskosten;
- während der Unterstützung werden nur die nötigsten Investitionen getätigt;

- die Unterstützung darf maximal 2–3 Jahre dauern.

Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und der Zukunftsaussichten eines Betriebes erfordert Fachwissen. Die Art des Betriebes, die Hypothekarbelastung des Wohngebäudes und der Nebengebäude, der Wert der Tiere, der Zustand und der Wert des Maschinenparks usw. sind zu berücksichtigen. Es ist zwingend, für diese Fragen Fachpersonen/Fachstellen beizuziehen. Zudem ist abzuklären, ob durch Nebenerwerb, Betriebsumstellung, Betriebsgemeinschaft mit Nachbarn, Maschinenpark auf genossenschaftlicher Basis, Verpachtung usw. die Existenz längerfristig wieder gesichert werden kann. Denkbar ist auch eine Kombination der oben aufgelisteten Massnahmen.

- **Betriebsvermögen**

Auf einen Vermögensverzehr wird ausdrücklich verzichtet, da dieser die mittel- bis langfristige Perspektive des Betriebes in Frage stellen würde und es sich somit um einen effektiven Substanzverlust handeln würde. »

SKOS H.7.1 (2. Teil) anwendbar :

Dieser Teil wird in der vorliegenden Weisung nicht wiedergegeben ; es handelt sich um eine Tabelle zur Berechnungshilfe mit den entsprechenden Erläuterungen sowie um ein Verzeichnis bestimmter Fachausdrücke.

Präzisierung für das Wallis : Die Beurteilung kann durch das Amt für Betriebsberatung oder durch ein Treuhandbüro durchgeführt werden. Die Behörde lässt die selbe Vereinbarung unterzeichnen, die auch für Selbständigerwerbende ausserhalb des Landwirtschaftsbereichs vorgesehen ist.

11. EINKOMMEN VON MINDERJÄHRIGEN

Art. 319 und folgende ZGB : Die Erträge des Kindes dürfen seinem Unterhalt, seiner Erziehung und seiner Ausbildung und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes dienen (Art. 319 Abs.1 ZGB). Lebt das Kind bei seinen Eltern, so können diese verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet (Art. 323 Abs. 2 ZGB).

Art. 20 GES ; Art. 47 ARGES : Die Sozialhilfebehörde unterstützt den Minderjährigen beim Bezug der Familienzulagen und der Unterhaltsbeteiligung seiner Eltern.

SKOS-Richtlinie E.1.3 anwendbar :

« Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Personen entfallenden Anteils anzurechnen.

Die zur Deckung des Unterhalts bestimmten periodischen Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Auch mittelbar oder unmittelbar zur Deckung des Unterhalts und somit zum Verbrauch bestimmte Leistungen wie Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen gestützt auf Art. 320 Abs. 1 ZGB entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes – auch ohne Bewilligung der Kinderschutzbehörde – verbraucht, d.h. mit den Auslagen verrechnet werden.

Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es empfiehlt sich bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen. »

Präzisierung für das Wallis : Für die Budgetberechnung besteht aus Sicht der Sozialhilfe eine wirtschaftliche Einheit zwischen dem Elternteil, der die elterliche Obhut inne hat und dem im selben Haushalt lebenden Kind. Zwei Möglichkeiten können auftreten :

- Wenn die finanziellen Mittel des Minderjährigen seinen Unterhalt nicht decken, wird das Kind ins Budget seiner Eltern integriert (seine gesamten Einkünfte und sein Anteil am Budget : Grundpauschale, Mietzins, medizinische Kosten, etc).
- Übersteigen die Mittel seinen Anteil am Budget, ist der Minderjährige finanziell unabhängig ; es wird für das Kind also ein separates Budget erstellt. Wenn die Eltern für das Kind den Haushalt führen, schliesst man eine Entschädigung für die Haushaltsführung mit ein (siehe Weisung über das Sozialhilfebudget für Fälle mit

besonderer Haushaltszusammensetzung). Der Überschuss wird als Vermögen betrachtet (siehe Kapitel 19 « Kindesvermögen »).

Stammen die Einkünfte des Minderjährigen aus einer Erwerbstätigkeit, siehe Kapitel 9 « Einkommen der Erwerbstätigen ».

12. STIPENDIEN/AUSBILDUNGSDARLEHEN

Keine besondere SKOS-Richtlinie.

Präzisierung für das Wallis : Da Stipendium/das Ausbildungsdarlehen kann beim Kanton Wallis beantragt werden. Die Möglichkeit eines Stipendiums/Ausbildungsdarlehens bei der Gemeinde oder andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Pestalozzi-Stipendium) müssen ebenfalls geprüft werden.

Der Student, der Sozialhilfe bezieht und über ein Stipendium verfügt, darf nicht besser gestellt sein als ein anderer Sozialhilfeempfänger. Daher sind die Beträge des Stipendiums und des Ausbildungsdarlehens, die der Übernahme der mit der Schul-/Berufsbildung des Kindes oder des jungen Erwachsenen zusammenhängenden Kosten dienen, mit den tatsächlichen Kosten zu verrechnen : auswärts eingenommene Mahlzeiten, Fahrkosten, Schulgebühren, Schulmaterial, mit dem Ausbildungsort zusammenhängende eigene Unterkunft, etc. Dafür sind zwei Lösungen möglich :

- Der Überschuss wird in die monatlichen Budgets als Einkommen angerechnet. Dies ist der Fall wenn ein Teil der Beträge des Stipendiums/Ausbildungsdarlehens zur Deckung von anderen Kosten dient, die üblicherweise im Grundbedarf oder im Mietzins inbegriffen sind, u.a. wenn ein Student seinen eigenen Haushalt führt..
- Sollten die Beträge gering sein, kann die Verwaltung des Betrags des Stipendiums/Ausbildungsdarlehens dem Jugendlichen oder seinen Eltern überlassen werden, die ihn dann verwalten und sämtliche betreffenden Kosten bezahlen. Weder das Stipendium/Ausbildungsdarlehen noch die betreffenden Kosten werden ins Budget aufgenommen.

Die Ausbildungszulage von Fr. 150.- wird zusätzlich zum Stipendium oder Ausbildungsdarlehen ins Budget aufgenommen (siehe Kapitel 2 « Integrations- und Ausbildungszulagen »).

Die Finanzierung einer Grundausbildung für einen über 25-jährigen Erwachsenen (Art. 9 Abs. 4 ARGES) oder einer tertiären Ausbildung, entspricht nicht einer ordentlichen Sozialhilfe und ist daher Gegenstand einer entsprechenden Weisung.

13. HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

Keine besondere SKOS-Richtlinie.

Präzisierung für das Wallis :

Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung im Budget der hilflosen Person :

Grundsätzlich hat ein Empfänger einer Hilflosenentschädigung Anspruch auf Leistungen der IV und der Ergänzungsleistungen und sollte nicht auf Sozialhilfe zurückgreifen müssen. Ist dies jedoch der Fall, dann ist die Einreichung eines Gesuches um Ergänzungsleistungen zusammen mit einer rückwirkenden Abtretenserklärung zugunsten der Sozialhilfe nötig. In der Zwischenzeit wird die Sozialhilfe als Vorschuss auf Einkommen (siehe Kap. 15) gewährt. Die Hilflosenentschädigung wird zugesprochen, um den zusätzlichen Aufwand zu decken, der mit der Abhängigkeitssituation der Person verbunden ist. Deshalb wird der Betrag im Budget als Einkommen des Entschädigungsempfängers berücksichtigt und der selbe Betrag wird als Ausgabe angerechnet, um sämtliche diesbezüglichen Kosten zu decken und zwar unabhängig allfälliger Rechnungsbelege. Die Finanzierung der Mehrkosten infolge der Hilflosigkeit wird zusätzlich zum erwähnten Betrag in der Regel nicht im Sozialhilfebudget berücksichtigt, ausser in ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen.

Sozialhilfeempfänger, der ein hilfloses Familienmitglied unterstützt :

Für diese Tätigkeit muss der Sozialhilfeempfänger entlohnt werden, und zwar mit einem Teil oder der gesamten Hilflosenentschädigung. Es ist ein Arbeitsvertrag zu erstellen und der folgende Einkommens-Freibetrag zu berücksichtigen: Fr 500.- bei schwerer Hilflosigkeit; Fr 400.- bei mittelschwerer Hilflosigkeit; Fr 300.- bei leichter Hilflosigkeit.

14. HYPOTHETISCHE EINKOMMEN

Keine SKOS-Richtlinie.

Artikel 10 und 43 Abs. 4 ARGES : Berücksichtigung eines hypothetischen Einkommens für die Selbständigerwerbenden (siehe Kapitel 10 « Einkommen der Selbständigerwerbenden »). Es handelt sich nicht um eine Sanktion.

Artikel 2 Ab. 2, 19bis Abs. 3 GES ; Art. 1 Abs. 5, 2, 43 ARGES : hypothetisches Einkommen als Sanktion (siehe Weisung über die Sanktionen und Kürzungen bei Sozialhilfeleistungen).

15. VORSCHÜSSE AUF EINKOMMEN UND RÜCKWIRKENDE EINKOMMEN

SKOS F.1 anwendbar :

« Weil finanzielle Unterstützung immer subsidiär zu den anderen Hilfsquellen geleistet wird (vgl. Kapitel A.4), macht die Sozialhilfe grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

Dabei kann es sich um Leistungen handeln, deren Einforderung im unmittelbaren Interesse der Sozialhilfesuchenden selbst liegt (z.B. ausstehende Lohn- oder Versicherungsleistungen). Andere Ansprüche werden vorwiegend im Interesse der öffentlichen Finanzen bzw. der Steuerzahlenden geltend gemacht (z.B. Unterstützungsbeiträge von Verwandten oder Rückerstattungen von früher Unterstützten vgl. Kapitel E.3). Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die Sozialhilfe ihren Auftrag so effizient wie möglich erfüllt. Die verschiedenen Interessenlagen sind leider nicht immer deckungsgleich.

Wenn finanzielle Leistungen Dritter geltend gemacht werden, müssen im Einzelfall die wohlverstandenen Interessen der Hilfesuchenden, der Steuerzahlenden und der Allgemeinheit sorgsam gegeneinander abgewogen werden. »

SKOS F.2 anwendbar :

« Gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen sind die Sozialhilfeorgane verpflichtet, den notwendigen Existenzbedarf auch dann sicherzustellen, wenn anderweitige Hilfe zwar im Prinzip beanspruchbar, aber nicht rechtzeitig verfügbar ist. Dies ist häufig bei Ansprüchen gegenüber der Sozialversicherung der Fall. Bevorschusst die Sozialbehörde solche Leistungen (im Umfang des Existenzbedarfs) und ergibt sich aus dem Gesetz kein klares Rückforderungsrecht, so hat sich die anspruchsberechtigte Person schriftlich zur Rückerstattung des bevorschussten Betrages zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt nur für den Fall, dass die erwartete Leistung später gewährt wird.

Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an Dritte (Drittauszahlung) bedarf eines Zahlungsauftrages des/der Berechtigten. Mit diesem Zahlungsauftrag wird die Sozialversicherung angewiesen, das Guthaben dem entsprechenden Sozialhilfeorgan zu überweisen.

Im Sozialversicherungsrecht besteht ein Abtretungs- und Pfändungsverbot (Ausnahme: Krankenversicherung). Damit kann grundsätzlich nur die berechtigte Person über die Versicherungsleistung verfügen.

Gegen den Willen der berechtigten Person kann eine Drittauszahlung nur ausnahmsweise vorgenommen werden: nämlich dann, wenn die Gefahr einer Zweckentfremdung von Sozialversicherungsleistungen besteht. Hierfür müssen jedoch konkrete Hinweise gegeben sein.

Im Bereich der Invalidenversicherung kann dem bevorschussenden Sozialhilfeorgan ein direktes Rückforderungsrecht zustehen, wenn das kantonale Sozialhilferecht es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall bedarf es keiner Ermächtigung durch die anspruchsberechtigte Person.

Nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (Zeitidentität).

Die Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) sollen nicht für denselben Zeitraum und für denselben Zweck doppelte Leistungen erbringen müssen. Die für einen bestimmten Zeitraum nachträglich eingehenden Versicherungsleistungen werden mit den im gleichen Zeitraum erbrachten Sozialhilfeleistungen verrechnet (BGE 121 V 17).

VORSCHÜSSE AUF VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Artikel 21bis GES ; Art. 1 Abs. 3 ARGES : *« In Erwartung einer finanziellen Leistung, (...) kann Sozialhilfe unter gewissen Voraussetzungen gewährt werden ».*

Die Behörde informiert den betreffenden Leistungserbringer über den erfolgten Vorschuss.

Artikel 21bis Abs. 2 und 3 GES : Weiterleitung einer Abtretung

Präzisierung für das Wallis : Um jegliche Schwierigkeiten bei der Rückerstattung zu vermeiden, muss in sämtlichen Fällen eine Abtretungserklärung oder ein anderes durch

den betreffenden Leistungserbringer verlangtes zweckdienliches Dokument übermittelt werden. Dies um es der Behörde zu ermöglichen, die Rückerstattung des Vorschusses auf direktem Wege zu erhalten.

GELTENDMACHUNG FINANZIELLER ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN

Artikel 1 Abs. 4 Bst. c und e ARGES : Die Sozialhilfeempfänger müssen « *ohne Verzögerung die Ansprüche auf finanzielle Mittel geltend machen, insbesondere bei Behörden, Versicherungen, Dritten sowie ehemaligen Partner* » und sie sind verpflichtet, « *innerhalb der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Frist die notwendigen Handlungen vorzunehmen, damit diese den bewilligten Vorschuss wieder zurückerhält (...)* ».

Artikel 1 Abs. 5 ARGES : Wenn die Person innerhalb einer angemessenen Frist nicht handelt, kann die Behörde einen Sanktionsentscheid erlassen.

Artikel 20 GES ; Art. 47 ARGES : Die Unterhalts- und Unterstützungspflicht werden in gemeinsamem Einverständnis mit der Sozialhilfebehörde oder durch die zuständige Gerichtsbehörde festgelegt (siehe entsprechende Weisung zu diesem Thema).

ÜBERWEISUNG RÜCKWIRKENDER EINKOMMEN

Artikel 21bis Abs.1 und 4 GES ; Art. 49 ARGES : War die Abtretung nicht möglich oder ist sie dem Leistungserbringer nicht übermittelt worden, muss die Person den Betrag, den sie erhalten hat, der Sozialhilfebehörde unverzüglich zurückzahlen und zwar unabhängig von ihrer finanziellen Situation zu diesem Zeitpunkt, da sie sich ansonsten möglicher Sanktionen aussetzt.

Präzisierung für das Wallis : Betrifft die nachträgliche Zahlung eine Sozialhilfeperiode, so übermittelt die Sozialhilfebehörde dem Leistungserbringer vor der Bezahlung eine Abrechnung über die gewährten Hilfsbeträge und die fraglichen Zeitspannen, um den rückzuerstattenden Betrag genau bestimmen zu können.

Wenn eine Person ein rückwirkendes Einkommen erhält (nachträgliche Lohnzahlung, rückwirkende Versicherungsleistung, etc.), die nicht mit einer Sozialhilfeperiode übereinstimmt, wird dieses als Einkommen betrachtet.

Das Verfahren ist wie folgt :

- der Betrag wird zuerst für die Rückzahlung von laufenden Schulden verwendet, die während des durch die rückwirkende Zahlung betreffenden Zeitraums entstanden sind. Die Sozialhilfebehörde überprüft den ordentlichen Ablauf der Rückzahlung ;
- der Restbetrag wird zum Zeitpunkt des Bezugs ins Budget aufgenommen ;
- handelt es sich um einen bedeutenden Betrag, so bestimmt die Sozialhilfebehörde während wie vieler Monate dieser die Deckung des Lebensunterhaltes des Hilfeempfängers ermöglicht. Die Behörde erstellt ein erweitertes Budget, in dem insbesondere die Krankenversicherung und die Steuern miteinbezogen werden ;
- die Gemeinde erlässt eine anfechtbare Verfügung, welche die Einzelheiten der von der rückwirkenden Zahlung abgezogenen Ausgaben, die Berechnung des erweiterten Budgets und die Dauer der vorgesehenen Unabhängigkeit enthält ;
- wenn die Person ihre Guthaben vor der festgelegten Frist aufbraucht und sich dadurch in der Bedürftigkeit wiederfindet, gewährt die Gemeinde Sozialhilfe, erlässt aber unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Sanktion ;
- gegen Einverständnis der Person kann die Gemeinde die nachträgliche Zahlung als Rückerstattung für bereits geleistete Sozialhilfe einkassieren und weiterhin Sozialhilfe bezahlen oder den bezogenen Betrag verwalten. Wenn die Person dies verweigert und die Gefahr besteht, dass sie den Betrag nicht zweckmässig verwendet, kann die Sozialhilfebehörde bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entsprechende Sicherungsmassnahmen beantragen.

VERMÖGEN

Die folgenden Kapitel behandeln die allgemeinen Grundsätze (Kap. 16), bewegliche Vermögenswerte (Kap. 17), Grundeigentum (Kap. 18), Kindesvermögen (Kap. 19), Genugtuungsentschädigung (Kap- 20), Lebensversicherung der 3. Säule (Kap. 21), AHV-Vorbezug (Kap. 22) und Guthaben der 2. und 3. Säule (Kap. 23).

16. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 2 Abs. 3 GES ; Art. 43 Abs. 1 ARGES : Subsidiarität in Bezug auf das Vermögen

SKOS E.2.1 (§ 1 und Punkte 1, 2, 5) anwendbar :

« In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

- **Persönliche Effekten und Hausrat**

Persönliche Effekten und Hausrat gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz und entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

- **Übriges Vermögen**

Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit jedoch sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Sozialhilfeorgane können von einer Verwertung des Vermögens absehen, wenn

- wenn dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden,
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre,
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

(...)

- **Vermögensfreibeträge**

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden.

EMPFOHLENE VERMÖGENSFREIBETRÄGE:

für Einzelpersonen

Fr. 4'000.-

für Ehepaare

Fr. 8'000.-

für jedes minderjährige Kind

Fr. 2'000.-

jedoch max.

Fr. 10'000.- pro Familie. »

Präzisierung für das Wallis: Die in der SKOS-Richtlinie E.2.1 festgelegten Vermögensfreibeträge betreffen das Vermögen der Eltern.

Wenn ein Minderjähriger Vermögen besitzt, überlässt man ihm den Freibetrag, der einer Einzelperson entspricht, das heisst Fr. 4'000.-, ohne Maximum pro Familieneinheit. Das Vermögen soll jedoch ein Ersparnis darstellen und bis zur Volljährigkeit blockiert werden (siehe Ziff. 19).

17. BEWEGLICHE VERMÖGENSWERTE

SKOS E.2.1 anwendbar (siehe Kapitel 16 « Allgemeine Grundsätze »).

Artikel 11 Abs. 2 ARGES sieht vor, dass « die Gemeinde prüft, ob ein Pfandrecht begründet werden kann oder ob der Verkauf angebracht ist ».

Präzisierung für das Wallis: Wenn für das Erhalten oder die Bewahrung eines Arbeitsplatzes ein Fahrzeug nötig ist, wird dieses der Person zur Verfügung belassen. Die Gemeinde überprüft dennoch, ob der Verkauf und der Kauf eines neuen Fahrzeuges eine vorteilhafte finanzielle Handlung wäre.

18. GRUNDEIGENTUM

Artikel 22 GES :

« ¹ Wird einem Grundstückeigentümer Sozialhilfe gewährt, kann die Gemeinde die Hilfe davon abhängig machen, dass beim Grundbuchamt zu ihren Gunsten eine Hypothek im Sinne von Artikel 824 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingetragen wird. Die Gemeinde prüft, ob diese Massnahme angemessen ist.

² Gemäss Artikel 807 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verjährt die Unterstützungsforderung nicht, wenn sie durch eine Hypothek gesichert ist.

³ Diese Hypothek nimmt den ersten freien Rang nach den bereits bestehenden Eintragungen ein, mit dem Recht, in die frei werdende Pfandstelle nachzurücken.

⁴ Befindet sich das Grundstück im Ausland, prüft die Gemeinde, ob es angemessen ist, dass eine Hypothek errichtet wird.

⁵ Die Forderung auf Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen wird bei Veräusserung des Grundstücks, oder wenn der Sozialhilfeempfänger zu neuem Vermögen kommt, fällig. »

Artikel 11 ARGES :

« ¹ Eigentümer eines unbeweglichen Vermögenswerts können Sozialhilfe nur unter den in Artikel 22 des Gesetzes und Artikel 50 des vorliegenden Reglements festgelegten Bedingungen beziehen. Vermögenswerte im Ausland werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

² Handelt es sich um einen beweglichen Vermögenswert, prüft die Gemeinde, ob ein Pfandrecht begründet werden kann oder ob der Verkauf angebracht ist. »

Artikel 50 ARGES :

« ¹ Personen, die Immobilien besitzen, die nicht mit einem Grundpfand belastet sind oder deren Pfandbetrag tiefer ist als ihr Veräusserungswert, verfügen über Vermögen; sie erfüllen grundsätzlich die Bedingungen zur Gewährung von ordentlicher Sozialhilfe nicht.

² Vertritt die Gemeinde die Meinung, es sei angebracht, auf den Verkauf des Vermögenswertes zu verzichten, so kann Sozialhilfe gewährt werden, sofern die Person der Eintragung eines Grundpfandes im Grundbuch zugunsten der Gemeinde zustimmt. Die Gemeinde kann ausnahmsweise darauf verzichten, diese Eintragung zu verlangen, wenn die Sozialhilfe nur kurzfristig ist oder wenn der Betrag des einzutragenden Grundpfandes offensichtlich zu tief ist.

³ Mit diesem Pfand können Grundstücke belastet werden, die im Grundbuch auf den Namen eines der volljährigen Mitglieder der Familieneinheit eingetragen sind. Ist die Immobilie im Miteigentum, so erfolgt die Eintragung des Pfandes auf dem Anteil des Sozialhilfeempfängers.

⁴ Die Gemeinde bestimmt sowohl die Form des Grundpfandes, das heisst eine Grundpfandverschreibung oder einen Schuldbrief im Sinne von Artikel 824 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs als auch die Notariatsperson. Sie legt den einzutragenden Betrag fest, indem sie die bereits überwiesene Sozialhilfe und die voraussichtliche Sozialhilfe für die kommenden zwei Jahre berücksichtigt.

⁵ Der auf dem Grundpfand eingetragene Höchstzinssatz beträgt fünf Prozent. Er findet nur bei in betrügerischer Absicht erhaltener Sozialhilfe Anwendung.

⁶ Bei Verwertung der Immobilie wird die Gemeinde unverzüglich vergütet, unabhängig von der finanziellen Situation des Eigentümers. Die Rückerstattung der Leistungen ist ebenfalls zumutbar, sobald der Sozialhilfeempfänger die in den Artikeln 21 bis 21ter GES vorgesehenen ordentlichen Voraussetzungen erfüllt.

⁷ Verlangt der Eintrag eines Grundpfandes die Zustimmung eines Dritten, insbesondere im Falle einer Erbschaft oder einer Familienwohnung von getrennten Personen, fordert die Gemeinde eine Abtretung oder bestimmt, ob eine Erbteilung oder eine güterrechtliche Auseinandersetzung zu verlangen ist. »

SKOS E.2.2 anwendbar :

« Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum (insbesondere Liegenschaften und Miteigentumsanteile), so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln. Personen, die Liegenschaften besitzen, sollen nicht besser gestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben.

Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann (vgl. Kapitel B.3).

Die Sozialhilfeorgane können ebenfalls von der Verwertung absehen, wenn jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, wenn jemand in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte.

Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz. Ist es sinnvoll, Grundbesitz zu erhalten, so empfiehlt es sich, eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung zu vereinbaren. Diese Rückerstattungsverpflichtung soll fällig werden, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder wenn die unterstützte Person stirbt. »

Präzisierung für das Wallis : Die Errichtung einer Hypothek oder eines Schuldbriefes wird für die Besitzer von Grundeigentum und auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzipes systematisch geprüft. Wenn die Person den Grundsatz der Hypothek akzeptiert, wird die Sozialhilfe gewährt, ohne die Begründung des Grundpfandes abzuwarten (siehe Ziff. 3.3). Im Moment der Verwertung des Grundeigentums erstellt die Gemeinde eine umfassende Abrechnung über die gewährte Sozialhilfe. Die Gemeinde erhält lediglich diese Beträge zurück, selbst wenn die Hypothek höher war. Die Verjährung nach Artikel 53 ARGES ist für die Verwertung des Grundeigentums nicht anwendbar, da es sich nicht um eine ordentliche Sozialhilfe handelt, sondern um ein mit einem Grundpfand gesichertes zinsloses Darlehen.

Die Errichtung einer Hypothek oder die Vermietung des Grundeigentums wird gegenüber einer Veräusserung des Eigentums bevorzugt. In bestimmten Situationen (z. B. Besitz zahlreicher Liegenschaften) kann jedoch der Verkauf einer der Liegenschaften verlangt werden.

Auf den Verkauf wird insbesondere in folgenden Fällen verzichtet :

- der Besitz dient der erforderlichen Sicherheit im Alter, wenn keine andere vorhanden ist (z.B. fehlende berufliche Vorsorge) ;
- die Familienmitglieder oder Drittpersonen leben in der Liegenschaft und bezahlen einen angemessenen Mietzins ;
- der Besitz wird zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verwendet ;
- die Sozialhilfe ist von kurzer Dauer oder von geringem Umfang ;
- die Marktvoraussetzungen sind ungünstig.

Die mit der Wertbestimmung der Liegenschaft, der Errichtung einer Hypothek oder dem Verkauf der Liegenschaft (inklusive Notariatskosten) verbundenen Kosten, sind für die Festlegung des einzutragenden Hypothekenbetrages zu berücksichtigen, da sie der Rückerstattung durch den Sozialhilfeempfänger unterworfen sind.

Die Wertbestimmung der Liegenschaft in der Schweiz oder im Ausland erfolgt nach den im Anhang 2 festgelegten Grundsätzen.

Besondere Fälle :

- Ist das Grundeigentum in gemeinsamem Besitz, müssen die anderen Besitzer ihre Zustimmung zum Verkauf oder zur Eintragung der Hypothek erteilen. Wenn sie dies verweigern, prüft die Behörde, ob es angemessen ist, von der Person den Verkauf ihres Anteils an die anderen Besitzer oder an einen Dritten zu verlangen. Im Falle einer Erbschaft prüft die Behörde, ob es angemessen ist, vom Sozialhilfeempfänger zu verlangen, dass er die Erbteilung fordert, indem insbesondere der Wert des Eigentums, der Anteil des Hilfeempfängers, die einzugehenden Kosten und der voraussichtliche Sozialhilfebetrag berücksichtigt werden.
- Wenn das Grundeigentum die Familienwohnung darstellt ist das Einverständnis des Partners für den Verkauf oder die Hypothek unerlässlich, selbst wenn dieser nicht Eigentümer ist. Ist das Paar getrennt und verweigert der im Haus lebende Partner (Nicht-Eigentümer) seine Zustimmung, kann die Gemeinde vom Sozialhilfeempfänger verlangen, dass er die erforderlichen Schritte zur güterrechtlichen Auseinandersetzung vornimmt.

19. KINDESVERMÖGEN

Artikel 319 und folgende ZGB anwendbar :

Die Beträge des Kindesvermögens, die dem Unterhalt zugewiesen werden können, können demnach auch für den laufenden Kindesunterhalt verwendet werden : Entschädigungen, Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche für den Unterhalt bestimmte Leistungen (Art. 320 Abs. 1 ZGB). Man zieht dann den in der SKOS-Richtlinie E.2.1 vorgegebenen Freibetrag (siehe Kapitel 16 « Allgemeine Grundsätze ») ab.

Ist das Vermögen aus anderen Vermögenswerten zusammengesetzt, ist die Zustimmung der Kindeschutzbehörde erforderlich (Art. 320 Abs. 1 ZGB).

SKOS E.2.1 (Punkt 4) anwendbar :

« Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

Die Berücksichtigung von Erträgen des Kindesvermögens ist zulässig, soweit es sich nicht um freies Kindesvermögen im Sinne der Art. 321 und 322 ZGB handelt. Für den Arbeitserwerb gilt Art. 323 ZGB (siehe auch Kapitel E.1.3). Während Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Vermögensteile ohne weiteres für den Kindesunterhalt verwendet und deshalb auch angerechnet werden dürfen, muss für den Einbezug des übrigen Kindesvermögens eine Einwilligung der Kindeschutzbehörde vorhanden sein (Art. 320 ZGB). Bei einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird von den Eltern erwartet, dass sie um eine solche Bewilligung ersuchen. Andernfalls kann auch das Sozialhilfeorgan an die Kindeschutzbehörde gelangen. »

Präzisierung für das Wallis : Für die Minderjährigen sollte ein Vermögensfreibetrag von maximal Fr. 4'000.- dazu dienen, eine bis zu ihrer Volljährigkeit blockierte Ersparnis aufzubauen. Bei Bedarf müssen die Bestimmungen der Artikel 324 und 325 ZGB zum Schutz des Kindesvermögens in Erwägung gezogen werden (Intervention der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

20. GENUGTUUNGSENTSCHÄDIGUNG

SKOS E.2.1 (Punkt 3) anwendbar :

« Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen sind nur so weit anzurechnen, als sie folgende Beträge überschreiten: Fr. 25'000.- für eine Einzelperson, Fr. 40'000.-, für Ehepaare, zuzüglich Fr. 15'000.- pro minderjähriges Kind, maximal Fr. 55'000.- pro Familie, wobei die Grösse der Unterstützungseinheit massgeblich ist. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss. »

Präzisierung für das Wallis : Die üblichen Abzüge für Vermögensfreibeträge (SKOS E.2.1, Punkt 5) sind in solchen Situationen nicht anwendbar.

21. LEBENSVERSICHERUNG DER 3. SÄULE 3B (FREIE VORSORGE)

SKOS E.2.3 anwendbar :

« Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln.

Vom Rückkauf der Versicherung können Sozialhilfeorgane absehen, wenn der Ablauf der Versicherung oder Zahlungen aufgrund von Invalidität unmittelbar bevorstehen oder auf Grund der Ergebnisse aus der IV-Frühintervention Zahlungen der freien Vorsorge zu erwarten sind. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Leistungen abtreten zu lassen. »

22. AHV-VORBEZUG

SKOS E.2.4 anwendbar :

« Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, die Altersrente bereits höchstens 2 Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters zu beziehen. Dieser Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Rente. Diese Einbusse kann entweder durch BVG-Leistungen oder mit Ergänzungsleistungen aufgefangen werden.

Die gesetzliche Ordnung stellt sicher, dass beim Rentenvorbezug im Rahmen der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen lediglich die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet wird. Damit soll auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Rentenvorbezug ohne finanzielle Einbusse ermöglicht werden.

Der Anspruch auf Rentenvorbezug kann nur für ein oder zwei ganze Jahre und nicht rückwirkend geltend gemacht werden, was bedeutet, dass er jeweils spätestens bis zum Geburtsmonat (für das dem Geburtsmonat folgende Lebensjahr) geltend gemacht werden muss. Die Anmeldung zum Vorbezug muss vom oder von der Versicherten persönlich erfolgen.

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Renten-Vorbezug angehalten werden. »

Präzisierung für das Wallis : Die Sozialhilfebehörde kann den Rentenvorbezug nur dann auferlegen, wenn die daraus hervorgehende Kürzung tatsächlich durch BVG-Leistungen oder Ergänzungsleistungen aufgefangen wird. Dies ist nicht der Fall, wenn die Person die Bedingungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen nicht erfüllt (z.B. ungenügende Aufenthaltsdauer in der Schweiz).

23. GUTHABEN DER 2. UND 3. SÄULE 3A (GEBUNDENE VORSORGE)

SKOS E.2.5 anwendbar :

« Leistungen der 2.Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

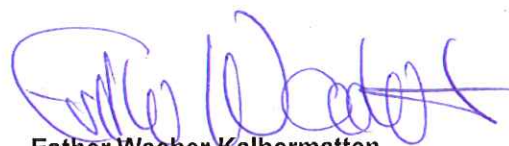
Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspolice (bei Lebensversicherern) oder aus Freizügigkeitskonten (bei Banken) frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Ebenso wird (auf Begehren) das Guthaben ausgelöst, wenn die InhaberInnen der Police bzw. Konten eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder eine anerkannte selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Der

Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzehrung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen. Decken AHV bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitsguthaben den Lebensunterhalt nicht, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Ausgelöste Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind liquides Vermögen und nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden. »

Präzisierung für das Wallis : Im Falle der Gewährung einer AHV-Rente oder einer ganzen IV-Rente, muss das Kapital ausbezahlt werden. In den anderen Fällen, und bevor die Behörde die Kapitalauszahlung vom Sozialhilfeempfänger verlangt, muss eine spezifische Anfrage bei der DSW eingereicht werden.

Die vorliegende Weisung ist ab 1. Juli 2012 anwendbar.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Letzte Änderung : Januar 2016